

Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	4
B. CURRICULUM PSYCHOANALYSE	5
1. Zulassung und Weiterbildungstitel	5
2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	6
a. Die Weiterbildung in zwei Stufen	6
b. Die Lehranalyse	6
c. Die theoretischen Kenntnisse	7
d. Praktika	7
e. Vorprüfungen	8
f. Analytische Fallarbeit mit Klienten unter Supervision	8
g. Diplomprüfungen	9
3. Kosten der Weiterbildung	9
4. Rekursrecht	10
C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	11
1. Einleitung	11
2. Zulassung zum Studium, Anmeldung	11
a. Zulassungskriterien	11
b. Anmeldung	12
3. Aufnahmekommission	12
a. Allgemeines	12
b. Interviews	13
4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation	16
a. Semesterarten	16
b. Einschreibung und Exmatrikulation	17
5. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	17
a. Lehranalyse	17
b. Theoretische Kenntnisse	19
c. Seminararbeiten	20
d. Thesis	22
e. Praktika	22
f. Selbststudium	23
6. Die analytische Arbeit mit Analysanden und Klienten (Fallarbeit) unter Supervision	24
7. Fallarbeit und Supervision im Ausland	26
8. Fallberichte	26
9. Prüfungen	30
10. Diplomierung	32

11. Evaluation	32
12. Anerkennung von Vorleistungen	33
13. Rekursrecht	33
14. Ombudsstelle	34
15. Standeskommission	35
D. MODULE UND FÄCHER	36
E. TABELLARISCHE ÜBERSICHTEN	51
a. Anforderungen Programm E	51
b. Anforderungen Programm K	54
c. Anforderungen Programm C	57
F. INKRAFTTRETEN	61

A. EINLEITUNG

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, ist im Jahr 1948 unter Mitwirkung des Schweizer Psychiaters Carl Gustav Jung gegründet worden.

Seine Analytische Psychologie und Psychotherapie gehört zu den psychodynamischen Therapien, die dem Unbewussten einen wichtigen Stellenwert beimessen.

Jung fügte der Vorstellung des persönlichen Unbewussten jene des sogenannten kollektiven Unbewussten hinzu. Darin erkannte er die ursprünglich gegebenen Prägungen und Grundmuster menschlichen Lebens, die er Archetypen nannte und die sich beispielsweise in Märchen und Mythen darstellen. Von diesen Grundmustern her entwickeln sich Komplexe, die unsere individuellen Beziehungserfahrungen und persönliche Erlebnisse widerspiegeln und im Gedächtnis verankern.

Jungs Theorie der Komplexe hilft Persönlichkeitsentwicklungen, Beziehungskonflikte sowie seelische Fehlentwicklungen zu verstehen und darauf aufbauend psychotherapeutisch zu behandeln. Hierbei fördert die Jung'sche Psychotherapie die Entwicklung eigener Ressourcen und versteht ein psychisches Problem auch als eine Herausforderung zu einer notwendigen persönlichen Entwicklung: der Individuation.

In der praktischen psychoanalytischen Tätigkeit spielen unter anderem Träume, Typologie, Bilder, Sandspiel sowie Aktive Imagination eine massgebliche Rolle für das Verständnis der bewussten und unbewussten psychischen Vorgänge. Sinn und Ziel der Arbeit mit dem Unbewussten ist, in Kontakt mit den individuellen schöpferischen Möglichkeiten zu kommen. Davon ausgehend werden in der Jung'schen Psychologie und Psychotherapie Fragen nach dem Sinn und der Spiritualität berührt.

Die transkulturelle Ausrichtung der Analytischen Psychologie regt den interdisziplinären Austausch an und hilft dabei, Antworten auf die Herausforderungen einer globalisierten Welt und ihrer multikulturellen Gesellschaften zu finden.

B. CURRICULUM PSYCHOANALYSE¹

Das C.G. Jung-Institut bietet für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker Jung'scher Richtung drei Vertiefungsschwerpunkte an:

- für die analytische Arbeit mit Erwachsenen das Weiterbildungsprogramm E (Dauer mind. 8 Semester)
- für die analytische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Weiterbildungsprogramm K (Dauer mind. 8 Semester)
- für die analytische Arbeit mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen das kombinierte Weiterbildungsprogramm C (Dauer 8 mind. Semester)

Das vom C.G. Jung-Institut erworbene Diplom als „Psychoanalytiker C.G. Jung-Institut Zürich“ garantiert nicht, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker im jeweiligen Heimatland des Studierenden erfüllt sind. Die gesetzlichen Anforderungen für eine Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker sind weltweit sehr unterschiedlich und zudem in raschem Wechsel begriffen, weshalb das C.G. Jung-Institut diesen verschiedenen Bedingungen in der Weiterbildung nicht umfänglich Rechnung tragen kann.

Jeder Studierende, der beabsichtigt, als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker in seinem Heimatland zu praktizieren, muss sich deshalb eigenverantwortlich nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erkundigen und sich später am Wohnort selbständig um eine Praxisbewilligung bemühen.

Falls Studierende über die Anforderungen des Instituts hinaus Mehrleistungen erbringen, um den Anforderungen in einem Land zu genügen, werden diese auf Wunsch von der Studiendirektion bestätigt.

1. Zulassung und Weiterbildungstitel

Bewerber für die Weiterbildung müssen mindestens 25 Jahre alt sein, einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss (Masterniveau) sowie 50 Stunden Lehranalyse/Selbsterfahrung in Analytischer Psychologie bei einem Mitglied der International Association for Analytical Psychology, IAAP nachweisen.

Jedem Studienbewerber werden drei Mitglieder aus der Aufnahmekommission zugeteilt, die sogenannte individuelle Aufnahmekommission (iAK). In den Aufnahmeinterviews beurteilen sie die persönliche Eignung des Bewerbers als Analytiker und entscheiden über die Zulassung zum Studium. Die Mitglieder der

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in allgemeinen Textpassagen das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers). Alle sind damit gleichberechtigt angesprochen..

Aufnahmekommission begleiten den Studierenden durch die gesamte Weiterbildung.

Nach Abschluss der Weiterbildung wird das Diplom „Psychoanalytiker C.G. Jung-Institut Zürich“ verliehen.

Studierende im Weiterbildungscurriculum „Psychoanalyse“ erwerben hierdurch keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel gemäss PsyG (Psychologieberufegesetz der Schweiz), der in der Schweiz dazu berechtigt, eine psychotherapeutische Tätigkeit aufzunehmen.

2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Die Weiterbildung in zwei Stufen

Die erste Stufe der Weiterbildung bis zu den Vorprüfungen hat zum Ziel, dass Studierende die theoretischen Kenntnisse erwerben, um nach bestandenen Vorprüfungen mit Klienten analytisch arbeiten zu können.

Nach bestandenen Vorprüfungen wird der Weiterbildungskandidat zum Diplomkandidaten ernannt und ist berechtigt, unter der Anleitung von am C.G. Jung-Institut akkreditierten Supervisoren mit Klienten zu arbeiten und Veranstaltungen zu besuchen, die Diplomkandidaten vorbehalten sind.

Abweichend davon können Studierende, die bereits klinisch fallverantwortlich tätig sind, bei der Studiendirektion am Ende des zweiten Semesters einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit ab dem 3. Studiensemester stellen. Die Studiendirektion entscheidet, ob diesem Antrag stattgegeben wird. Verbunden mit der Fallberechtigung ist die Ernennung zum Diplomkandidaten.

Die zweite Stufe der Weiterbildung bis zum Diplom bzw. nach Erteilung der Berechtigung zur Fallarbeit bis zum Diplom dient dazu, den Studierenden zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker Jung'scher Richtung zu befähigen.

Nach bestandenen Diplomprüfungen und Annahme der schriftlichen Thesis sowie der Zustimmung der Aufnahmekommission wird dem Studierenden das Diplom verliehen.

b. Die Lehranalyse

Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) ist Kernstück der Weiterbildung.

Sie begleitet die gesamte Studienzzeit, umfasst mindestens 300 Sitzungen und untersteht wie jede analytische oder psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht. Sie wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Eine Lehranalytisesitzung dauert 45 Minuten.

c. Die theoretischen Kenntnisse

Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden den Erwerb von mindestens 400 Credits Theorie nachweisen. Ein Credit entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Dem Studierenden steht die Auswahl der von ihm zu besuchenden Vorlesungen und Seminare weitgehend frei. Die Veranstaltungen sollen das notwendige theoretische Fachwissen für die Prüfungsfächer vermitteln, und darüber hinaus Einblicke in Wissensgebiete bieten, die für die Psychoanalyse relevant sind.

Mindestens 200 Credits Theorie müssen als Präsenzunterricht wahrgenommen, werden, nachzuweisen im Testatheft.

Während der 8 regulären Studiensemester muss jährlich mindestens 1 Block besucht werden (dies gilt nur für Studierende im englischen Blockprogramm, im deutschen Semesterprogramm ist diese Voraussetzung automatisch erfüllt).

Je nach Programm ist eine unterschiedliche Anzahl von schriftlichen Arbeiten anzufertigen, die von einem Prüfer, Lehranalytiker, Anwärter Supervisor oder Supervisor bewertet werden. Der persönliche Lehranalytiker sowie die Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission sind dazu jedoch nicht berechtigt.

Von allen Studierenden wird eine grössere schriftliche Abschlussarbeit, die Thesis, erwartet. Ihr Inhalt ist Gegenstand der Diplomprüfung „Thesisbesprechung“. Die Thesis verlangt die Fähigkeit wissenschaftlicher Arbeitsweise.

d. Praktika

In den klinischen Praktika (mindestens 12 Wochen bei einer 40-Stundenwoche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger) sollen die Studierenden Erfahrungen mit einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen erwerben.

Für das Programm E muss ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum (mindestens 50% Arbeitspensum) in einer stationären oder ambulanten psychiatrisch/psychotherapeutischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene absolviert werden, für das Programm K drei Monate in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/oder Jugendliche. Entsprechend sollte der Studierende für das Programm C im Lauf seines zwölfwöchigen Praktikums klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sammeln.

Als Praktika gelten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis sowie auch unentgeltlich geleistete Praktika.

Praktika müssen nach Abschluss des Hochschulstudiums innerhalb der postgradualen Weiterbildung am Institut stattfinden. Im Einzelfall können Praktika, die bis zu sechs Jahre vor Beginn der Weiterbildung geleistet worden sind, anerkannt werden.

Die detaillierte Beschreibung der Anforderungen findet sich unter Art. 26.

Eine Anerkennung durch das C.G. Jung-Institut ist keine Garantie dafür, dass ein Land, in dem man arbeiten möchte, das Praktikum anerkennt. Einige Länder verlangen, dass ein Praktikum während der Studienzeit am Institut absolviert wird. Wir empfehlen Studierenden rechtzeitig zu klären, ob sie die Voraussetzungen für die Anerkennung im jeweiligen Land erfüllen.

e. Vorprüfungen

Der erste Teil der Weiterbildung schliesst in allen Programmen mit jeweils sieben Vorprüfungen ab.

Beispielsweise werden in den Vorprüfungen des Programms E folgende Fächer geprüft: „Vergleichende Entwicklungspsychologie“, „Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen“, „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie“, „Grundlagen der Analytischen Psychologie“, „Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht“, „Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht“, „Vergleichende Religionswissenschaft“.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich am Ende dieser Broschüre unter E.

f. Analytische Fallarbeit mit Klienten unter Supervision

Nach Ernennung zum Diplomkandidaten sind in den Programmen E und K mindestens 300 Fallstunden und im Programm C mindestens 400 Fallstunden mit Klienten zu leisten. Es soll im Programm E mit mindestens drei Klienten, im Programm K mit mindestens vier und im Programm C mit mindestens fünf Klienten gearbeitet werden. Eine Fallstunde dauert 45 Minuten.

Die analytische Fallarbeit, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung mit Klienten geleistet wird, untersteht der Aufsicht des Instituts und muss während des ganzen Studiums regelmässig von akkreditierten Supervisoren des Instituts supervidiert werden.

Die Arbeit mit Klienten muss in den Programmen E und K mit insgesamt mindestens 140 Supervisionssitzungen begleitet werden. Davon müssen mindestens 80 Sitzungen im Einzelsetting und mindestens 60 Sitzungen als Gruppensupervision absolviert werden.

Die Arbeit mit Klienten muss im Programm C mit insgesamt mindestens 180 Supervisionssitzungen begleitet werden. Davon müssen mindestens

100 Sitzungen im Einzelsetting und mindestens 80 Sitzungen als Gruppensupervision absolviert werden

Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 45 Minuten, eine Sitzung Gruppensupervision dauert 90 Minuten.

g. Diplomprüfungen

Der zweite Teil der Weiterbildung schliesst mit jeweils sechs Diplomprüfungen in den Programmen E und K ab und mit acht Prüfungen im Programm C.

Beispielsweise werden im Diplom des Programms E folgende Fächer geprüft: „Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen“, „Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie“, „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“, „Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis“, „Der Individuationsprozess und seine Symbole“, „Besprechung der Thesis“.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich am Ende dieser Broschüre unter E.

3. **Kosten der Weiterbildung**

In den Programmen E und K fallen mindestens folgende Kosten an:
(Stand: Dezember 2022)

Aufnahme-, Aufnahmekommissions-, Semester- und Prüfungsgebühren ergeben ca.:	31'080 CHF
Lehranalyse (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF ²)	33'750 CHF
Einzelsupervision (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	10'800 CHF
Gruppensupervision (pro Sitzung à 90 Minuten 40 CHF)	3'000 CHF
Summe	min. 78'630 CHF

Im Programm C fallen mindestens folgende Kosten an:
(Stand: Dezember 2022)

Aufnahme-, Aufnahmekommissions-, Semester- und Prüfungsgebühren ergeben ca.:	31'780 CHF
Lehranalyse (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	33'750 CHF
Einzelsupervision (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	13'500 CHF

² Alle Angaben basieren auf durchschnittlichen Honoraren

Gruppensupervision (pro Sitzung à 90 Minuten 40 CHF)	4'000 CHF
Summe	min. 83'030 CHF

Nicht enthalten in diesen Gebühren sind Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten und individuell benötigtes Studienmaterial sowie weitere Gebühren (Praxisbewilligung usw.).

Prüfer, Experten, Thesis Berater, Thesis Co-Berater, Lektoren und Betreuer von Seminararbeiten werden für ihren Aufwand vom Institut entschädigt. Zusätzliche Honorarforderungen an die Studierenden sind nur in Ausnahmefällen statthaft. Diese müssen vorab von der Studiendirektion genehmigt werden.

4. Rekursrecht

Gegen Entscheide der Aufnahmekommission, der Studiendirektion sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung ist ein Rekurs möglich. Die Einzelheiten des Rekursverfahrens sind ab Art. 41 beschrieben. Es wird empfohlen, vor Einreichung eines Rekurses ein Gespräch mit der Studiendirektion zu suchen.

C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Einleitung

Art. 1:

- Allgemein ¹ Einschliesslich der Ausführungsbestimmungen 2023 ist das vorliegende Weiterbildungscurriculum „Psychoanalyse“ eine überarbeitete Fassung des früher gültigen Weiterbildungscurriculums „Analytiker International“ von 2015 und „Psychoanalyse“ von 2018. Es tritt mit Beginn des Wintersemesters 2023 in Kraft.
- Schweigepflicht ² Jeder Studierende verpflichtet sich zu Beginn des Studiums, die Schweigepflicht einzuhalten. Diese und weitere ethische Richtlinien sind in der Standesordnung des C.G. Jung-Instituts beschrieben. Zudem sind die Instituts- und Hausordnung zu beachten.

2. Zulassung zum Studium, Anmeldung

a. Zulassungskriterien

Art. 2:

- Akademiker aller Fakultäten ¹ Bewerber für die Weiterbildung müssen einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss (Masterniveau) nachweisen.
- ² Nach Abschluss der Weiterbildung erhalten Studierende das Diplom „Psychoanalytiker C.G. Jung-Institut Zürich“.
- ³ Absolventen des Weiterbildungscurriculums „Psychoanalyse“ erwerben hierdurch weder den eidgenössischen Weiterbildungstitel gemäss PsyG (Psychologieberufegesetz der Schweiz) noch die Berechtigung zu psychotherapeutischer Tätigkeit in der Schweiz.

Art. 3:

- Sprachkenntnisse ¹ Studierende müssen mindestens eine der beiden Unterrichtssprachen des Instituts beherrschen (Deutsch oder Englisch).
- ² Prüfungen können wahlweise in Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

Art. 4:

- Mindestalter, persönliche Reife, Auswahlkriterien ¹ Um den Schutz der künftigen Analysanden und Klienten zu gewährleisten, stellen sich hohe Anforderungen bezüglich persönlicher Reife und Eignung zum Beruf des Psychoanalytikers. Zwar kann das Lebensalter nicht immer als Massstab persönlicher Reife gelten, dennoch wird vom Institut ein Mindestalter von 25 Jahren bei der Bewerbung vorausgesetzt.

² Des Weiteren bedarf es vor Studienbeginn mindestens 50 Stunden absolvierter Lehranalyse (persönliche Selbsterfahrung) im Rahmen einer Jung'schen Analyse bei einem Mitglied der International Association for Analytical Psychology, IAAP.

³ In der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission werden die Kriterien beschrieben, die einer Prüfung der Eignung zum Analytiker zugrunde liegen. Diese werden mit den Bewerbern besprochen und sind einsehbar.

⁴ Alle persönlichen Dokumente werden vertraulich behandelt.

b. Anmeldung

Art. 5:

Bewerbung und
Aufnahmeverfahren

¹ Da das Aufnahmeverfahren nach Eingang aller Unterlagen beim Institut 2 Monate beanspruchen kann, sollte die Bewerbung mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden. Das Studium kann mit jedem Semesterbeginn, jeweils im April und im Oktober, aufgenommen werden. Die Aufnahmekommission prüft die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs.

² Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular (www.junginstitut.ch) werden folgende Bewerbungsunterlagen zuhanden der Aufnahmekommission in elektronischer Ausführung erbeten:

- Foto neueren Datums
- Fotokopie des akademischen Abschlussdiploms
- Schilderung des Lebenslaufes auf 5-10 Seiten. Darin sollten die wichtigsten persönlichen Erlebnisse und inneren Erfahrungen beschrieben werden, insbesondere die Auseinandersetzung mit Konflikten, Krisen oder Problemen in verschiedenen Lebensabschnitten sowie die Begegnung mit der Jung'schen Psychologie und die Motivation zum Studium
- Bescheinigung der bisherigen Analysesitzungen (Selbsterfahrung)
- Einzahlung der Anmeldegebühr (keine Rückerstattung)

3. **Aufnahmekommission**

a. Allgemeines

Art. 6:

Allgemein

¹ Die Aufnahmekommission begleitet Studierende durch die ganze Weiterbildung und beurteilt deren Eignung zum Beruf des Analytikers.

² Im Auftrag des Vorstands Lehre entscheidet die Aufnahmekommission über die Zulassung des Bewerbers zum Studium (Aufnahmeinterviews)

und für nicht klinisch tätige Studierende über die spätere Ernennung zum Diplomkandidaten (Fallberechtigungsinterviews).

Des Weiteren wird in sogenannten Standortinterviews, die ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit stattfinden, die Persönlichkeitsentwicklung des Studierenden und dessen Eignung für den Beruf des Psychoanalytikers evaluiert.

Die Aufnahmekommission entscheidet zudem über die Zulassung zur Diplomierung (Diplominterview).

³ Wird ein Studienbewerber angenommen, dann hat die Immatrikulation innerhalb von drei der Zulassung folgenden Semestern zu erfolgen.

⁴ Alle Entscheide der Aufnahmekommission werden dem Bewerber oder Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich mitgeteilt.

⁵ Hat ein Studierender alle Studienanforderungen erfüllt, entscheidet die Aufnahmekommission in der Examenskonferenz über die Diplomierung.

⁶ Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, finden keine zusätzlichen Interviews mit der Aufnahmekommission statt.

b. Interviews

Art. 7:

Aufnahmeinterviews

¹ Sobald die Bewerbungsunterlagen dem Studiensekretariat vollständig vorliegen, werden diese geprüft. Bewerber, welche die formalen Zulassungsbedingungen erfüllt haben, werden zu Interviews gebeten. Es handelt sich um Einzelinterviews mit drei Mitgliedern der Aufnahmekommission, und zwar um zwei einstündige Interviews mit jedem Mitglied (insgesamt sechs Interviews). Ziel der Interviews ist die Beurteilung der persönlichen Eignung für den Beruf des Psychoanalytikers. Die Interviews finden in der Regel in persönlicher Anwesenheit (Praxis der Aufnahmekommissionmitglieder in der Schweiz) statt; gegebenenfalls auch per Videokonferenz.

² Mit der Einladung zu den Interviews wird die Zahlungsmittelung zugestellt, die vor Beginn der Interviews zu bezahlen ist. Bei Nichtzulassung zur Weiterbildung ist eine Rückerstattung der Interviewgebühren nicht möglich.

Art. 8:

Fallberechtigungsinterviews

¹ Studierende, denen die Studiendirektion keine Fallberechtigung erteilen konnte, vereinbaren kurz vor oder während den Vorprüfungen drei weitere Einzelinterviews mit den drei für sie zuständigen Mitgliedern der Aufnahmekommission, die sogenannten „Fallberechtigungsinterviews“. Diese Interviews sind kostenpflichtig.

² Die Aufnahmekommission entscheidet anhand dieser insgesamt drei Fallberechtigungsgespräche über die Zulassung zum zweiten Teil des Studiums und somit zur Ernennung zum Diplomkandidaten.

Art. 9

Standortinterviews

¹ Ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit vereinbaren die Studierenden jeweils ein Einzelinterview mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Aufnahmekommission, die sogenannten „Standortinterviews“. Dazu müssen die ersten Beurteilungen der Fallarbeit durch die jeweils zuständigen Supervisoren sowie die Beurteilung durch den Lektor vorliegen.

² Die Aufnahmekommission entscheidet anhand dieser insgesamt drei Standortinterviews über die Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers. Diese Interviews sind kostenpflichtig.

Art. 10

Diplominterview

¹ Sobald der Studierende über den Termin der „Prüfung über den individuellen Fall“ informiert ist, vereinbart er ein Einzelinterview mit dem Koordinator, d.h. der jeweils leitenden Person, der ihm zugewiesenen Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission. Nach diesem sogenannten „Diplominterview“ und nach Rücksprache des Koordinators mit den zwei anderen Mitgliedern, wird von den drei Mitgliedern gemeinsam über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers entschieden. Sollten sich Zweifel ergeben, behält sich die Aufnahmekommission vor, den Studierenden zu zwei weiteren kostenpflichtigen Interviews einzuladen.

² Die individuelle Aufnahmekommission garantiert, dass das Diplominterview und die Beurteilung über die persönliche Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers rechtzeitig vor der Examenkonferenz stattfinden.

³ Für das Diplominterview muss die Beurteilung der „Prüfung über den individuellen Fall“ vorliegen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Diplomprüfungen mit der „Prüfung über den individuellen Fall“ zu starten.

⁴ Das Studiensekretariat informiert den Studierenden über die Entscheidung der Aufnahmekommission.

⁵ Dieses Interview ist kostenpflichtig.

Art. 11:

Prozedere bei
Zweifeln an der
Eignung eines
Studierenden für den
Beruf des
Psychoanalytikers

¹ Wird ein Studienbewerber nach den Aufnahmeinterviews abgelehnt, so kann er sich erneut frühestens nach zwei Jahren um eine Aufnahme in die Weiterbildung bewerben.

² Damit die Aufnahmekommission ihre Aufgabe erfüllen kann, ist es notwendig, dass Leiter der Seminare und Gruppensupervisionen,

Lektoren, Prüfer oder Einzelsupervisoren die Aufnahmekommission in Kenntnis setzen über Auffälligkeiten oder Zweifel an der Eignung eines Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers. Darüber muss der Studierende informiert werden.

³ Falls ein Lehranalytiker aufgrund erheblicher Zweifel hinsichtlich der Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers die Lehranalyse beendet, muss er die Aufnahmekommission über diese Entscheidung in Kenntnis setzen - jedoch nicht über Inhalte der Lehranalyse; diese unterliegen der Schweigepflicht. Darüber muss der Studierende vorab informiert werden.

⁴ Wird die Aufnahmekommission von Weiterbildnern über Zweifel an der Eignung eines Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers in Kenntnis gesetzt, kann der Studierende jederzeit zu Nachinterviews mit einem oder mehreren Mitgliedern seiner Aufnahmekommission gebeten werden. Diese Interviews sind für die Studierenden kostenlos. Sie dienen dazu, den Studierenden möglichst frühzeitig auf bestehende Schwierigkeiten oder Einwände aufmerksam zu machen und sollen ihm Gelegenheit geben, sich damit auseinanderzusetzen und diese nach Möglichkeit zu beheben. Die Aufnahmekommission zieht dabei besonders den Schutz der Klienten in Betracht.

⁵ Bleiben Zweifel an der Eignung des Studierenden für den Beruf des Psychoanalytikers auch nach den Interviews bestehen, kann die Aufnahmekommission in Absprache mit der Studiendirektion verschiedene Konsequenzen ziehen, z.B. Erhöhung der geforderten Stundenzahl an Lehranalyse oder Einzelsupervision, Verschiebung der Diplomierung, in letzter Konsequenz Abbruch der Weiterbildung oder Abbruch der Weiterbildung mit der Möglichkeit, sich nach einer zu bestimmenden Frist neu zu bewerben. Darüber muss der Studierende informiert werden. Der Studierende kann zudem die Protokolle der Aufnahmekommission hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung einsehen.

⁶ Der Studierende hat ein Recht auf ein kostenloses Interview mit einem Aufnahmekommissionsmitglied, falls Auflagen gemacht werden, eine Verschiebung der Diplomierung oder der Abbruch des Studiums verlangt wird.

⁷ Die Gründe einer Verschiebung, von Auflagen oder eines Studienabbruchs werden protokolliert. Der Studierende kann die Protokolle einsehen.

⁸ Im Fall eines von der Aufnahmekommission geforderten Studienabbruchs beträgt die Wiederbewerbungsfrist mindestens zwei Jahre.

⁹ Studierende müssen auf ihr Rekursrecht gegen alle Entscheide der Aufnahmekommission aufmerksam gemacht werden.

4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation

a. Semesterarten

Art. 12:

Ordentliche
Studiensemester

¹ Studierende müssen in allen Programmen mindestens acht ordentliche Semester eingeschrieben sein. Das Studienangebot ist im Vorlesungsverzeichnis beschrieben.

² Prüfungen können ausschliesslich in einem ordentlichen Studiensemester abgelegt werden. Dies gilt nicht für die Besprechung der Thesis.

³ Vor dem Einschreibetermin ist das ausgefüllte Einschreibeformular an das Studiensekretariat zu senden und die Semestergebühr zu bezahlen.

Art. 13:

Urlaubssemester

¹ Studierende können sich während ihres Studiums insgesamt bis zu 6 Semester beurlauben lassen, wobei höchstens 2 Urlaubssemester in Folge möglich sind.

² Urlaubssemester werden nicht an die Mindestanzahl ordentlicher Studiensemester angerechnet.

³ Während des Urlaubs können keine Seminare besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studententarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Thesis können keine Examina abgelegt werden. Geleistete Praktika, Lehranalyse- und Supervisionsstunden werden anerkannt.

⁴ Für jedes Urlaubssemester ist vor dem Einschreibetermin das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Urlaubsgebühr zu bezahlen.

Art. 14:

Thesissemester

¹ Sind alle Erfordernisse zur Diplomierung ausser der Thesis erfüllt, so kann die Studiendirektion auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzliche Thesissemester gewähren, auch für das Semester, in dem die Thesisbesprechung stattfindet. Bis zu vier Thesissemester in Folge sind möglich.

² Thesissemester werden nicht an die Mindestanzahl ordentlicher Studiensemester angerechnet.

³ Während des Thesissemesters können keine Seminare, ausgenommen das Diplomanden- und Forschungskolloquium, besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studententarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Thesis können keine Examina abgelegt werden.

⁴ Für jedes Thesissesemester ist vor dem Einschreibetermin das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Thesissesemestergebühr zu bezahlen.

b. Einschreibung und Exmatrikulation

Art. 15:

Einschreibung

¹ Aus administrativen Gründen ist es erforderlich, dass Studierende, die ihre Immatrikulation am Institut aufrechterhalten möchten, sich für jedes Semester neu einschreiben. Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, informiert er die Studiendirektion.

² Das Einschreibeformular muss bis zum Einschreibetermin vollständig ausgefüllt beim Sekretariat vorliegen. Die Semestergebühren müssen vor Semesterbeginn entrichtet werden.

Art. 16:

Exmatrikulation

¹ Jeder Studierende kann sich unter Wahrung der Einschreibefrist (siehe Vorlesungsverzeichnis) insgesamt zweimal exmatrikulieren. Die schriftliche Mitteilung ist an die Studiendirektion zu richten.

² Wer die Weiterbildung wieder aufnehmen möchte, kann das innerhalb von vier Semestern tun, ohne das Aufnahmeverfahren erneut zu durchlaufen.

³ Bei Nichtzahlung einer Semestergebühr erfolgt nach der zweiten Mahnung die Exmatrikulation.

⁴ Bei Nichtbestehen einer Prüfung im dritten Anlauf erfolgt die Exmatrikulation.

5. **Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung**

a. Lehranalyse

Art. 17:

Umfang der
Lehranalyse

¹ Eine Lehranalytiksitzung dauert 45 Minuten.

² Die Lehranalyse wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Persönliche Analytiker können deshalb weder als Supervisoren noch als Prüfer, Beisitzer, Lektoren, Betreuer für Seminararbeiten noch als Thesis Berater oder Co-Berater gewählt werden. Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission können nicht als Lehranalytiker gewählt werden, ausgenommen, sie treten von dieser Funktion zurück.

³ Die Lehranalyse umfasst mindestens 300 Sitzungen: davon mindestens 150 bis zur Vorprüfung und die restlichen 150 bis zum Diplom.

⁴ Die Lehranalyse dient der Selbstreflexion, bei der eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem persönlichen und kollektiven Unbewussten stattfindet. Der Jung'sche Psychoanalytiker muss die Prozesse und Auswirkungen des Unbewussten erfahren haben, damit er die eigenen Projektionen auf die Klienten selbstkritisch reflektieren kann.

Art. 18:

Lehranalyse:
Grundsätze

¹ Die Lehranalyse muss während der Weiterbildung bei einem Lehranalytiker (LA) oder Lehranalytiker/Supervisor (LAS) des C.G. Jung-Instituts Zürich absolviert werden. Lehranalytiker sind vom Institut ernannt und im „Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner“ aufgeführt.

² Im Ausland lebende Studierende können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Lehranalytikers in ihrem Heimatland stellen. Für eine solche Anerkennung ist neben der Mitgliedschaft in der IAAP eine mindestens fünf Jahre bestehende Tätigkeit als Jung'scher Analytiker nachzuweisen. Der externe Lehranalytiker ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr.

³ Studierende müssen abklären, ob der von ihnen gewählte externe Lehranalytiker im Heimatland als Weiterbildner anerkannt ist.

⁴ Es wird empfohlen, im Laufe der Lehranalyse sowohl mit einer Analytikerin als auch mit einem Analytiker zu arbeiten. Es ist jedoch nicht gestattet, gleichzeitig mit zwei Analytikern zu arbeiten.

⁵ Mindestens 100 Sitzungen der Lehranalyse müssen beim gleichen Analytiker erfolgen. Diese Bestimmung trägt dem Charakter der Analyse als eines kontinuierlichen seelischen Prozesses Rechnung.

⁶ Weniger als 25 Stunden Lehranalyse beim gleichen Analytiker kann nicht anerkannt werden.

⁷ Die Lehranalyse untersteht wie jede analytische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht.

⁸ Die Anzahl an Lehranalytiksitzungen muss von den jeweiligen Lehranalytikern bestätigt werden.

Art. 19:

Anerkennung
anderweitiger
Analysesitzungen

¹ Analysen mit anerkannten Jung'schen Analytikern der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) vor Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm können an die erforderlichen 300 Sitzungen Lehranalyse angerechnet werden, jedoch höchstens im Umfang von 50 Sitzungen. Ihre Anerkennung muss nach Studienbeginn bei der Studiendirektion beantragt werden.

² Wird Teilnehmern der Allgemeinen Fortbildung ein Studiensemester nachträglich als Teil der Weiterbildung anerkannt, so gilt dies im Allgemeinen auch für die Analyse während dieser Zeit. Voraussetzung für eine

Anerkennung ist, dass bereits vor Teilnahme an der Allgemeinen Fortbildung die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weiterbildung „Psychoanalyse“ erfüllt waren.

b. Theoretische Kenntnisse

Art. 20:

Vorlesungen und Seminare

¹ Das inhaltliche Angebot von Vorlesungen und Seminaren vermittelt den Studierenden die notwendigen theoretischen Kenntnisse zur Erreichung des Diploms und gibt Einblicke in die für die Analytische Psychologie und Psychoanalyse relevanten Wissensgebiete.

Alle Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden in Form von Fächern angeboten. Eine detaillierte Beschreibung der Lehrinhalte aller Fächer sowie der Umfang der obligatorischen Unterrichtseinheiten finden sich im Kapitel D.

Nachweis Credits

² Die Führung eines Testatheftes ist Pflicht (im Front Office erhältlich). Die Studierenden müssen im Laufe ihres Studiums den Besuch von mindestens 400 Credits Theorie nachweisen. Ein Credit entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

³ Seminare und Vorlesungen in deutscher Sprache finden in der Regel von Donnerstag bis Samstag, gelegentlich auch am Sonntag statt. Veranstaltungen in englischer Sprache werden in Blockform (dreiwöchige ganztägige Intensivkurse) angeboten.

Pflichtseminare

⁴ Nach den Vorprüfungen und vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen ist der Besuch der Seminare Klinischer Block I und II für alle Studierenden, ausgenommen für Psychiater und Psychotherapeuten, verpflichtend.

⁵ Das Einführungsseminar sowie das Prüfungsseminar „Projektiver Wortassoziations-Test“ sind für die Studierenden der Programme E und C obligatorisch.

⁶ Es empfiehlt sich zudem, für die Vorbereitung auf die Vorprüfungen bzw. auf die Diplomprüfungen an Kursen in Fachgebieten teilzunehmen, die in den Examina geprüft werden.

Anmeldung und Abmeldung Seminar

⁷ Wer sich für ein Seminar angemeldet hat, ist verpflichtet, daran teilzunehmen. Abmeldungen sind im deutschen Programm bis 10 Tage vor der Veranstaltung, im englischen bis 10 Tage vor Beginn des Blocks möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen wird eine Säumnisgebühr erhoben.

Präsenzpflicht

⁸ 200 Credits Theorie müssen als Präsenzunterricht besucht werden, zudem jährlich mindestens ein Block im Präsenzunterricht (während der 8 regulären Studiensemester).

c. Seminararbeiten

Art 21:

Allgemeines

¹ Je nach Programm sind mehrere schriftliche Arbeiten anzufertigen, in denen Gesichtspunkte der Analytischen Psychologie Berücksichtigung finden. Die Seminararbeit ist bei einem Prüfer, Lehranalytiker (LA), Anwärter Supervisor (LAS*) oder Supervisor des Instituts (LAS; AKJS) einzureichen. Frühere oder gegenwärtige Analytiker sowie Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission sind ausgeschlossen.

² Das Thema kann nach Rücksprache mit dem Betreuer der Seminararbeit frei gewählt werden. Hinweise zu den inhaltlichen Anforderungen finden sich im „Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse“ unter 5.a. – 5.e

³ Regeln hinsichtlich Layout, Zitierweise und Literaturangaben finden sich im „Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse“ unter 7. „Formale Richtlinien zu den schriftlichen Arbeiten“.

⁴ Der Studierende gibt dem Betreuer zusammen mit seiner Seminararbeit ein Bewertungsformular, das auf der Website zu finden ist, mit der Bitte, dieses ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden.

⁵ Die von dem Betreuer angenommene Seminararbeit und die Bewertung müssen bei der Anmeldung für die Vorprüfungen bzw. die Diplomprüfungen im Studiensekretariat vorliegen.

Art. 22:

Programm E

¹ Im Programm E sind zwei Seminararbeiten von 10 bis 20 Seiten³ über symbolisches Material zu verfassen, je eine vor den Vorprüfungen und vor den Diplomprüfungen.

Art. 23:

Programm E + C

¹ Jeder Diplomkandidat in Programm E oder C muss das Einführungsseminar zum Wort-Assoziations-Test besuchen.

² Jeder Diplomkandidat in Programm E oder C muss bei einem Klienten zu Beginn oder im Verlauf einer Therapie einen Wort-Assoziations-Test durchführen und auswerten.

³ Die Auswertung des Wort-Assoziations-Tests erfolgt mündlich in einem Prüfungsseminar.

⁴ Nach dem Besuch des Prüfungsseminars werden die Resultate der Auswertung in schriftlicher Form dargestellt. Diese schriftliche Arbeit wird vom Seminarleiter beurteilt. (Im Programm C wahlweise, siehe dazu Art. 24)

⁵ Die Beurteilung geschieht wie bei den anderen Seminararbeiten mittels

³ Eine Seite entspricht 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen

eines Beurteilungsblattes, welches vom Seminarleiter dem Studiensekretariat zugestellt wird.

⁶ Die Resultate des Wort-Assoziations-Tests werden im Hinblick auf den Therapieverlauf und den signifikanten Ereignissen im Fallbericht berücksichtigt.

Art. 24:

Programm K

¹ In den Programmen K und C werden zusätzlich verlangt:

- vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen:
eine Seminararbeit über einen projektiven Test, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Programm C
Alternative

- vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen
wahlweise eine Seminararbeit über einen projektiven Test, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen oder die schriftliche Auswertung des Wort-Assoziations-Tests wie unter Art. 23 beschrieben

Programm K+C

- vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen:
 - a) ein Anamnesebericht über ein Kind oder einen Jugendlichen: Der Bericht von 8 bis 12 Seiten soll innerhalb einer laufenden oder abgeschlossenen Analyse mit einem Kind oder Jugendlichen erarbeitet werden. Es soll eine vertiefte Anamnese mit den Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen erhoben werden. Die Erhebung muss durch eigene Überlegungen zur konkreten Arbeit mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seinen Bezugspersonen und durch Interpretation aus der Sicht der Analytischen Psychologie ergänzt werden oder alternativ

Alternative

- b) eine Seminararbeit zur Interaktion innerhalb einer Familie: Die Arbeit von 8 bis 12 Seiten gibt Gelegenheit, sich theoretische Kenntnisse in mindestens einem familientherapeutischen Konzept (nach freier Wahl) zu erarbeiten, sich damit in der eigenen analytischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen auseinander zu setzen und zu versuchen, eine Verbindung zwischen diesem Ansatz und der Analytischen Psychologie herzustellen.

² Als Betreuer kommen Prüfer aus dem Fachbereich Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Anwärter Supervisor sowie Supervisoren für die Analytische Therapie mit Kindern und Jugendlichen (AKJS* und AKJS) in Frage.

d. Thesis

Art. 25:

Thesis

¹ Es wird empfohlen, den Thesisberater gleich zu Beginn der Arbeit an der Thesis zu suchen. Die Wahl des Thesis Beraters sowie das zwischen Berater und Student vereinbarte Thesisthema müssen von der Studiendirektion genehmigt werden. Dafür muss ein Abstract (inkl. Inhaltsverzeichnis sowie den wichtigsten Literaturangaben) von etwa 1 bis 2 Seiten, sowie die Namen des Thesis Beraters und von zwei Co-Beratern eingereicht werden.

² Studierende können sowohl den Thesis Berater als auch die beiden Thesis Co-Berater selbst wählen. Als Thesis Berater kommen alle Prüfer, Lehranalytiker, Anwärter Supervisor und Supervisoren in Frage. Als Thesis Co-Berater stehen alle akkreditierten Analytiker zur Verfügung. Gegenwärtige und frühere persönliche Lehranalytiker sowie Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission können weder Thesis Berater noch Thesis Co-Berater sein. Es kann ein externer Thesis Co-Berater hinzugezogen werden, wenn es themenrelevant und dieser angemessen qualifiziert ist.

³ Die Thesis muss dem Thesisberater und den beiden Co-Beratern, welche die Thesis ebenfalls beurteilen, spätestens acht Wochen vor der Besprechung vorliegen.

⁴ Nachdem der Berater die schriftliche Arbeit akzeptiert hat, spricht der Studierende Termin und Ort der Thesisbesprechung zusammen mit seinem Berater und den Co-Beratern ab. Die Terminfestlegung soll unter Berücksichtigung eventuell in der Thesisbesprechung geforderter Nachbesserungen erfolgen. Nachbesserungen müssen vor der Examenskonferenz vorliegen und vom Berater gut geheissen worden sein, damit die Diplomierung innerhalb der aktuellen Prüfungsperiode erfolgen kann.

⁵ Vor Aushändigung des Diploms müssen dem Studiensekretariat eine gebundene Kopie und eine elektronische Version der angenommenen Thesis für die Bibliothek des Instituts abgegeben werden, bevor das Diplom ausgehändigt wird. Personendaten von Klienten sind zu anonymisieren.

e. Praktika

Art 26:

Praktika

¹ Die Studierenden haben vor dem Diplom als Psychoanalytiker psychotherapiebezogene Praktika von 12 Wochen Dauer (12 Wochen Vollzeit bei einer 40 Stundenwoche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger) in einer Institution der psychosozialen Grundversorgung auszuweisen.

² Praktikanten sollen nach Möglichkeit an den institutionsinternen Veranstaltungen wie z.B. Supervisions- und Teamsitzungen teilnehmen.

³ Für das Programm E muss ein mindestens 12-wöchiges Praktikum bei einer 40 Stundenwoche (generell mindestens 50% Arbeitspensum) in einer stationären oder ambulanten psychiatrischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene absolviert werden, für das Programm K 12 Wochen in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/oder Jugendliche.

⁴ Entsprechend sollte der Student für das Programm C im Lauf seiner 12-wöchigen Praktika klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sammeln. Das Verhältnis der Arbeitszeiten von Praktika mit Erwachsenen zu Praktika mit Kindern/Jugendlichen – oder umgekehrt – sollte annähernd ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁵ Es ist ratsam, sich vor dem Praktikum in einer Klinik bzw. Institution bei der Studiendirektion zu erkundigen, ob dieses Praktikum angerechnet wird, und – falls erforderlich – einen Studienurlaub einzuplanen.

⁶ Der Studierende muss dem C.G. Jung-Institut das Arbeitszeugnis des Praktikumsleiters vorlegen.

⁷ Als Praktika gelten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis sowie auch unentgeltlich geleistete Praktika.

⁸ Praktika müssen nach dem Hochschulstudium erfolgen. Sie sollen innerhalb der postgradualen Weiterbildung am Institut stattfinden, im Einzelfall können Praktika, die bis zu sechs Jahre vor Beginn der Weiterbildung geleistet worden sind, anerkannt werden.

⁹ Eine Anerkennung durch das C.G. Jung-Institut ist keine Garantie dafür, dass ein Land, in dem man arbeiten möchte, das Praktikum anerkennt. Einige Länder verlangen, dass ein Praktikum während der Studienzeit am Institut absolviert wird. Wir empfehlen Studierenden rechtzeitig zu klären, ob sie die Voraussetzungen für die Anerkennung im jeweiligen Land erfüllen.

f. Selbststudium

Art. 27:

Selbststudium

Massgeblich für das Selbststudium ist die Auseinandersetzung mit den Standardwerken der Analytischen Psychologie und assoziierter weiterführender Literatur. Das Selbststudium kann persönlich frei gewählt werden, Anregung geben Dozenten, Lehranalytiker, Prüfer und Supervisoren. Zu jedem Prüfungsfach liegt eine Literaturliste auf.

6. Die analytische Arbeit mit Analysanden und Klienten (Fallarbeit) unter Supervision

Art. 28:

Allgemeines

¹ Jede Arbeit mit Klienten, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung geleistet wird, untersteht der regelmässigen Aufsicht des Instituts durch akkreditierte Supervisoren des Instituts. Diese Supervision begleitet die ganze Dauer der jeweiligen Fallarbeit.

² Die Supervisoren können jederzeit einen schriftlichen Bericht über die Arbeit mit Klienten verlangen.

³ Pro Fall trägt ein Supervisor die Verantwortung; er muss über diese Verantwortlichkeit sowie die Nummer des entsprechenden Falls informiert werden. Parallele Supervision ist nur mit dem Einverständnis des Hauptverantwortlichen erlaubt.

⁴ Vor Beginn der Fallarbeit sind die „Vorschriften zur Fallarbeit im Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse“ sowie die Standesregeln zu studieren und deren Erhalt zu bestätigen. Die Teilnahme an der Vorbesprechung zur Übernahme von Fällen ist obligatorisch.

⁵ Die analytische Arbeit der Studierenden mit ihren Klienten per Telefon oder über andere elektronische Hilfsmittel (Fax, Email, Internet usw.) ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsortes möglich.

Art 29:

Fallarbeit

¹ Das C.G. Jung-Institut verlangt, dass in den Programmen E und K mindestens 300 Fallstunden, im Programm C mindestens 400 Fallstunden geleistet werden. Eine Fallstunde dauert 45 Minuten.

² Im Programm E muss mit mindestens drei erwachsenen Klienten gearbeitet werden. Zwei davon müssen Langzeitfälle sein. Ein Langzeitfall hat mindestens 60 Sitzungen.

³ Im Programm K muss mit mindestens vier Kindern/Jugendlichen gearbeitet werden. Zwei davon müssen Langzeitfälle sein. Ein Langzeitfall hat mindestens 60 Sitzungen.

⁴ Im Programm C muss mit mindestens fünf Erwachsenen/Kindern/Jugendlichen gearbeitet. Drei davon müssen Langzeitfälle sein. Demnach müssen zwei Fälle mit erwachsenen Klienten und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von jeweils mindestens 60 Sitzungen nachgewiesen werden. Oder: ein Fall mit einem erwachsenen Klienten und zwei Fälle mit Kindern/Jugendlichen von jeweils mindestens 60 Sitzungen.

⁵ Es soll mit männlichen und weiblichen Klienten gearbeitet werden.

⁶ Bei der Arbeit mit Erwachsenen können Fälle mit weniger als 20 Stunden, bei der Arbeit mit Kindern Fälle mit weniger als 10 Stunden nicht angerechnet werden.

⁷ Die Supervision erfolgt in den Programmen E und K in insgesamt 140 Supervisionssitzungen und im Programm C in 180 Supervisionssitzungen.

⁸ Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Analytiker gewählt werden. Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission dürfen weder als Einzelsupervisoren noch als Gruppensupervisoren gewählt werden.

Art. 30:

Einzelsupervision,
Videogespräch

¹ In den Programmen E und K müssen mindestens 80 Sitzungen im Einzelsetting, im Programm C mindestens 100 Sitzungen im Einzelsetting mit mindestens zwei Supervisoren absolviert werden. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 45 Minuten.

² Im Programm C sollte das Verhältnis der Stunden an Einzelsupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

³ Es wird empfohlen, dass die Einzelsupervision in gemeinsamer persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten stattfindet. Sie darf auch per Videogespräch erfolgen. Da bei Videogesprächen die Datensicherheit nicht gewährleistet ist, müssen die Nutzer entscheiden, ob sie dieses Risiko eigenverantwortlich tragen können.

Art. 31

Gruppensupervision

¹ In den Programmen E und K müssen mindestens 60 Sitzungen, im Programm C mindestens 80 Sitzungen in Gruppensupervision erfolgen. Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Analytiker gewählt werden und auch nicht ein gegenwärtiges oder früheres Mitglied der individuellen Aufnahmekommission.

² Im Programm E und K muss Gruppensupervision bei mindestens 2, im Programm C bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren besucht werden

³ Mindestens 5 Sitzungen in Folge müssen pro Gruppe besucht werden.

⁴ Eine Sitzung Gruppensupervision dauert 90 Minuten.

⁵ Im Programm C sollte das Verhältnis der Stunden an Gruppensupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁶ Jeder Studierende muss mindestens dreimal einen eigenen Fall vorstellen.

⁷ Leiter der Gruppensupervisionen geben keine Beurteilung über die Kandidaten ab, sondern bestätigen nur den Besuch der Sitzungen zu Händen des Studiensekretariats. Allerdings ist die Aufnahmekommission über Auffälligkeiten bei Studierenden zu informieren, die ihre Eignung als

Psychoanalytiker beeinträchtigen. Bei Meldung von Bedenken muss der Studierende informiert werden.

Art. 32:

Beurteilung durch die Supervisoren

¹ Ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit und vor den Standortinterviews sollen Studierende jeden ihrer Einzelsupervisoren um Beurteilung ihrer Fallarbeit zuhanden der Aufnahmekommission bitten.

² Die abschliessende zweite Beurteilung der Fallarbeit (Schlussbericht) durch die Supervisoren muss am Ende der Examensperiode, vor der Examenskonferenz vorliegen, bei der über die Diplomierung entschieden wird.

³ Diesbezügliche Formulare sind auf der Website zu finden und den betreffenden Supervisoren abzugeben.

7. Fallarbeit und Supervision im Ausland

Art 33:

Externe Einzelsupervision und Gruppensupervision

¹ Ausländische Studierende können die Erlaubnis erhalten, ihre Fallstunden im Ausland zu leisten und einen Teil der Fallarbeit im Ausland supervidieren zu lassen.

² Die Einzelsupervision im Ausland muss in einer vom Institut akzeptierten Weise erfolgen. Die Studierenden können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Supervisors an ihrem Wohnort stellen. Für eine solche Anerkennung ist neben der Mitgliedschaft in der IAAP eine mindestens fünf Jahre bestehende Tätigkeit als Jung'scher Analytiker nachzuweisen. Der externe Supervisor ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr. Es ist ratsam, dass Studierende abklären, ob der von ihnen gewählte externe Supervisor am Arbeitsort als Weiterbildner anerkannt ist.

³ Insgesamt 70 Prozent der Einzelsupervision müssen jedoch bei akkreditierten Supervisoren des C. G. Jung-Instituts Zürich erfolgen.

⁴ Die Gruppensupervisionen müssen vollumfänglich bei akkreditierten Supervisoren des C. G. Jung-Instituts Zürich besucht werden.

8. Fallberichte

Art. 34:

Inhalt

¹ Das Institut untersteht einer Dokumentationspflicht über alle unter seiner Verantwortung geführten Analysen.

² Für maximal 10 Fälle wird ein schriftlicher Bericht verlangt. Im Programm E und K über drei Fälle je ein ausführlicher Bericht (10-20

Seiten), über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten). Im Programm C sind es vier ausführliche Berichte, zwei Erwachsenenfälle und zwei Kinder- bzw. Jugendlichenfälle), über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten).

³ Das Deckblatt enthält für alle Fallberichte folgende Angaben:

Diplomkandidat: Name und Vorname
Angaben zum Klienten:
Fallnummer, Geburtsjahr, Geschlecht, Zivilstand,
Kinder (Schulklasse), Beruf
Datum von Anfang und Ende des Falls
Anzahl Fallstunden
Supervisor, Name und Vorname
Anzahl Supervisionsstunden

Ausführlicher
Fallbericht

⁴ **Ausführlicher Fallbericht**

Es müssen in den Programmen E und K jeweils 3 und im Programm C 4 ausführliche Fallberichte eingereicht werden.

Aufbau:

1. Anmeldegrund

Überweisung oder Anmeldung auf eigene Initiative,
Beschwerden, auslösende Situation.

2. Lebensgeschichte und Anamnese

Familienanamnese: Herkunft, Schicksale, Krankheiten in der Familie.

Persönliche Anamnese: frühe Kindheit, Geschwister, Beziehungen in der Familie, zu Gleichaltrigen, prägende Erfahrungen, Komplexepisoden und Konflikte, schulische und berufliche Entwicklung, somatische Krankheiten, Ressourcen, Bewältigung von Übergängen, Peer Group, sexuelle Entwicklung, Partnerschaften, Ehe.

Subjektives Leiden und aktuelle Lebenssituation, frühere Therapien, evtl. Fremdanamnese.

3. Erster Eindruck

Wie nehme ich den Klienten wahr, Widersprüchliches in Erscheinung und Verhalten, Gegenübertragung: Gefühle, Phantasien, innere Bilder.

4. Objektiver Befund: Psychostatus, Beurteilung der Abwehrmechanismen, Beziehungsverhalten, Erwartungen, Erarbeiten eines Therapiesettings.

5. Überlegungen zur Komplexdiagnose nach Jung und zur Psychodynamik

6. Klinische Diagnose nach ICD 10/11 oder DSM 5

7. Medikamente

8. **Analyseverlauf:** Welche Themen bringt der Klient in die Analyse, welche nicht? Was verändert sich, was nicht? Was bedeutet dies? Darstellung des Verlaufs auf der äusseren und auf der inneren Ebene.

- a) Unter Berücksichtigung und Analyse der zentralen Symbole und symbolischen Materials in Träumen, Bildern, Sandspiel, etc.
- b) Unter besonderer Berücksichtigung des Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehens, Beobachtung eigener Reaktionen.
- c) Unter Berücksichtigung der Komplexentwicklung und Einbeziehung des Wort-Assoziations-Tests.
- d) Umschlagpunkte in der Analyse. Ist es gelungen, erarbeitete Einsichten in die Realität umzusetzen?
- e) Überlegungen zur Selbstregulierung der Psyche und zu prospektiven Aspekten des Prozesses, Entwicklungspotential.

9. Weiterer Behandlungsentwurf und Prognose

Kurzer
Fallbericht

⁵ Kurzer Fallbericht

Es müssen in den Programmen E und K jeweils maximal 7, im Programm C maximal 6 kurze Fallberichte eingereicht werden. Der kurze Fallbericht umfasst 2 bis 3 Seiten.

Aufbau:

Es empfiehlt sich, den kurzen Fallbericht nach demselben Aufbau zu verfassen wie den ausführlichen, ihn aber sehr zu straffen und sich auf einen Schwerpunkt (siehe unten) zu beschränken.

Festgelegte Bestandteile des kurzen Fallberichts (Ausführungen s. grosser Fallbericht):

1. Anmeldegrund

2. **Lebensgeschichte und Anamnese:** Familienanamnese, persönliche Anamnese, subjektives Leiden und aktuelle Situation, evtl. Fremdanamnese, körperliche Krankheiten.

3. Erster Eindruck

4. **Objektiver Befund:** Psychostatus, Abwehrmechanismen, Therapiesetting.

5. Komplexdiagnose nach Jung

6. Klinische Diagnose nach ICD 10/11 oder DSM 5

7. Medikamente

8. **Analyseverlauf:** mit einem selbst gewählten Schwerpunkt: z.B. Psychodynamik und/oder Träumen und/oder Bildern und/oder Sandspiel unter Berücksichtigung der Übertragung und Gegenübertragung.

9. Weiterer Behandlungsentwurf und Prognose

1. Lektorat

⁶ Der Studierende schreibt 1 Jahr nach Erteilung der Fallberechtigung (somit 1 Jahr nach Erhalt des Status Diplomkandidat) einen ersten ausführlichen sowie ein kurzen Fallbericht zu Händen des von der Studiendirektion ausgewählten Lektors. Lektoren der Fallberichte sind Anwärter Supervisor (LAS*, AKJS*) sowie Supervisoren (LAS, AKJS) des Instituts. In einem mündlichen, in der Regel einstündigen, Gespräch geben sie ein Feedback über die Stärken und Schwächen des Berichts, die der Studierende bei der späteren Abfassung der restlichen Berichte berücksichtigt. Lektoren sind berechtigt, Änderungen zu verlangen oder die Berichte zurückzuweisen.

⁷ Der Lektor schickt ein Bewertungsformular an das Studiensekretariat.

Art. 35:

Anmeldung zu den
Diplomprüfungen:

zwei ausführliche
Fallberichte
restliche Fallberichte
2. Lektorat

¹ Mit der Anmeldung zu den Diplomprüfungen muss dem Studiensekretariat eine Kopie der beiden ausführlichen Fallberichte für die Prüfung „Individueller Fall“ eingereicht werden.

² Diese beiden, sowie der dritte, ausführliche Fallbericht (Programm E und K) bzw. dritte und vierte ausführliche Fallbericht (Programm C) sowie die restlichen kurzen Fallberichte sind wiederum dem Lektor spätestens 3 Monate vor der Examenskonferenz, bei der über die Diplomierung entschieden wird, abzugeben. Der Lektor führt mit dem Studierenden anschliessend erneut ein in der Regel einstündiges Gespräch über die Fallberichte.

³ Die beiden Gespräche mit dem Lektor sind obligatorisch und für Studierende kostenlos.

⁴ Der Studierende reicht zudem je eine Kopie von zwei ausführlichen Fallberichten (der lange Fallbericht, abgefasst 1 Jahr nach der Erteilung der Fallberechtigung ergänzt auf den aktuellen Stand) mindestens sechs Wochen vor der Prüfung an seinen Prüfer für das Examen „Individueller Fall“ ein, aus denen dieser den Fall für die Prüfung auswählt. Sobald der Prüfer den Prüfungsfall ausgewählt hat, schickt der Studierende jeweils ein Fallberichtsexemplar an die beiden Beisitzer.

9. Prüfungen

Art 36:

- Allgemeines, Fristen ¹ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen finden zweimal jährlich statt. Die genauen Daten der Prüfungsperioden sowie sämtliche anderen Daten, welche die Examina betreffen – insbesondere die Anmeldetermine – werden auf der Website unter Semesterdaten (www.junginstitut.ch) publiziert.
- Prüfungsreglement ² Für jedes Prüfungsfach existiert eine Übersicht der geforderten Kenntnisse einschliesslich Literaturliste mit der fachspezifisch relevanten Literatur im „Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse“, das auf der Website publiziert ist.
- ³ Für Examina der Vorprüfungen können Prüfer vom Studierenden ein Papier (maximal 5 Seiten) zu einem prüfungsbezogenen Thema verlangen.
- ⁴ Wer Prüfungen ablegt, muss im jeweiligen Semester eingeschrieben sein. Lediglich die Thesisbesprechung kann während eines Urlaubs- oder Thesissesters erfolgen.
- ⁵ Die Prüfungen können auf Deutsch und Englisch abgelegt werden.
- ⁶ Studierende melden sich für die Prüfungen an, indem sie das entsprechende Anmeldeformular ausfüllen und zusammen mit allen auf dem Formular aufgeführten notwendigen Unterlagen dem Studiensekretariat einreichen und die Prüfungsgebühren entrichten (siehe Gebührentabelle auf der Website). Nach Anmeldeschluss eingereichte Anmeldungen können nicht angenommen werden.
- ⁷ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen müssen jeweils innerhalb von drei Semestern abgelegt werden
- ⁸ Die Thesisbesprechung muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Diplomprüfungen erfolgt sein.
- ⁹ Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, sind für Prüfungsänderung/Verschiebung 100 CHF Gebühren zu entrichten.

Art. 37:

- Prüfer und Beisitzer ¹ „Prüfer“ sind vom Institut ernannte Dozenten und Weiterbildner gemäss „Prüferliste Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse“ (auf der Website publiziert). Jeder Student kann seine Prüfer frei wählen. Ein Prüfer kann für jeweils ein Fach der Vorprüfungen und für ein weiteres Fach der Diplomprüfungen gewählt werden. Ausnahmsweise kann derselbe Prüfer zwei Mal sowohl in den Vorprüfungen als auch in den Diplomprüfungen (einschliesslich Thesis) gewählt werden. Somit kann ein einziger Prüfer insgesamt bis zu viermal prüfen.

² Die Abnahme von Prüfungen durch frühere oder gegenwärtige persönliche Analytiker sowie durch die Mitglieder der individuellen Aufnahme-kommission ist nicht möglich.

³ Vor der Anmeldung zur Prüfung nehmen die Studierenden mit dem von ihnen gewählten Prüfer Kontakt auf, um sicher zu gehen, dass dieser Prüfer in der fraglichen Examensperiode zur Verfügung steht. Ist ein Prüfer gewählt und im Studiensekretariat angemeldet worden, ist keine Änderung mehr möglich.

⁴ Jedem Prüfer wird vom Studiensekretariat ein Beisitzer zugeteilt, bei der Prüfung „Individueller Fall“ sind es zwei Beisitzer.

Art. 38:

Beurteilung

¹ Die Prüfungsleistungen werden wie folgt beurteilt:

"ausgezeichnet" (1), "gut" (2), "genügend" (3), "ungenügend" (4). Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch ist jede Note, die über 3 hinausgeht, "ungenügend". Die Prüfung über den Individuellen Fall und die Thesisesprechung werden nicht benotet, sondern als "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

² Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung während der nächsten Examensperiode möglich. Die Wiederholungsprüfung wird vom selben Prüfer und demselben Beisitzer abgenommen; es wird jedoch ein weiterer Beisitzer beigezogen. Bei der Diplomprüfung "Individueller Fall" bleiben im Wiederholungsfall der Prüfer und die beiden Beisitzer dieselben.

³ Jede Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

⁴ Bei Wiederholungen von Prüfungen müssen die entsprechenden Gebühren neu entrichtet werden.

Art. 39:

Prüfungserlass

¹ Fachärzte für Psychiatrie bekommen die Vorprüfungen „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie“, „Entwicklungspsychologie“ sowie die Diplomprüfung „Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie“ erlassen.

Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie bekommen die Vorprüfungen „Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie“, „Entwicklungspsychologie“ sowie die Diplomprüfung „Kinder und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie“ erlassen.

Psychologen bekommen die Vorprüfung „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie“ und „Entwicklungspsychologie“ (im Programm E und C) erlassen.

² Weitere Prüfungserlasse sind nicht möglich.

10. Diplomierung

Art. 40:

Diplomierung

¹ Das Diplom wird verliehen, wenn alle Voraussetzungen gemäss Weiterbildungscurriculum und alle finanziellen Forderungen des Instituts erfüllt sind und die Aufnahmekommission in der Examenskonferenz ihr Einverständnis gibt. Diese stützt ihre Beurteilung auf alle vorliegenden Unterlagen, zu welchen nicht nur die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Stellungnahmen der Prüfer, die Schlussberichte der Supervisoren, die Bewertung der Thesis und die Beurteilung der Fallberichte sowie auch die persönlichen Eindrücke der Mitglieder der Aufnahmekommission zählen.

² Diplomierte des Instituts können am C.G. Jung-Institut akkreditiert werden und dadurch Mitglied der „International Association for Analytical Psychology“ (IAAP) werden. Aufgrund ihres Diploms können sie sich auch um die Mitgliedschaft bei der „Alumni Association“ bewerben.

11. Evaluation

Art. 41:

Evaluation der Studierenden und der Weiterbildner sowie des Studienangebots

¹ Studierende werden hinsichtlich der Beherrschung des Lehrstoffes und ihrer praktischen Fähigkeiten sowie ihrer Eignung evaluiert durch:

- Die Absolvierung von Prüfungen
- Die Beurteilung der Seminararbeiten
- Die Beurteilung der Thesis
- Die Beurteilung der Fallarbeit durch die Supervisoren
- Die Beurteilung der Fallberichte durch die Lektoren
- Die Beurteilung der persönlichen Eignung für den Beruf des Psychoanalytikers durch die Aufnahmekommission

² Die Weiterbildner sind in Praxis- und Lehrtätigkeit erfahren; sie sind zu kontinuierlicher Fortbildung verpflichtet. Alle akkreditierten Supervisoren haben eine Supervisionsfortbildung absolviert.

³ Die Studiendirektion verantwortet die Evaluation des Weiterbildungsgangs. Ausgewählte Lehrveranstaltungen sowie das Semester als Gesamtes werden von den Studierenden schriftlich evaluiert, nach Auswertung den Weiterbildnern und der Programmdirektion rückgemeldet und notwendige Anpassungen im Semesterangebot vorgenommen. Am Ende jedes Semesters lädt die Studiendirektion die Studierendenvertreter zu Evaluationsgesprächen bezüglich des abgelaufenen Semesters ein.

⁴ Zwei Jahre nach Studienabschluss findet eine Befragung der Diplomierten statt. Die Ergebnisse werden den Weiterbildnern und der

Programmdirektion rückgemeldet, um notwendige Anpassungen in die Wege zu leiten.

⁵ Die Fachbereichsleiter evaluieren regelmässig die Lehr- und Prüfungsinhalte, nehmen notwendig gewordene Anpassungen vor und aktualisieren die Literaturliste.

⁶ Sämtliche Evaluationsdokumente werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

12. Anerkennung von Vorleistungen

Art. 42:

Anerkennung von Vorleistungen

¹ Neben der bereits erwähnten Anerkennung von Analysestunden können Praktika, die vor Weiterbildungsbeginn und nach Abschluss des Hochschulstudiums geleistet wurden, im Einzelfall anerkannt werden.

² Andere Vorleistungen, wie zum Beispiel Klientenbehandlung vor der Erteilung der Fallberechtigung, können nicht anerkannt werden.

13. Rekursrecht

Art. 43:

Zulässigkeit des Rekurses

¹ Der Rekurs ist gemäss Art 44 PsyG zulässig gegen Verfügungen:

- der Aufnahmekommission hinsichtlich der Zulassung zum Studium sowie ihrer sämtlichen übrigen Entscheidungen
- der Studiendirektion hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden
- des Prüfers hinsichtlich des Entscheids über das Bestehen von Prüfungen

² Ein Rekurs gegen die Benotung von Prüfungen kann nicht eingelegt werden.

Art. 44:

Rekurskommission

¹ Die Versammlung der Akkreditierten wählt zwei ständige Vorsitzende für die Rekurskommission.

² Die beiden ständigen Vorsitzenden entscheiden, wer für einen pendenten Fall zuständig ist. Dieser bildet eine Ad-Hoc-Rekurskommission, indem er zeitnah zwei unabhängige, akkreditierte Psychoanalytiker als Beisitzer wählt.

³ Die beiden ständigen Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Ad-Hoc-Rekurskommission besitzen die notwendigen Fachkenntnisse zur Beurteilung der Beschwerden. Die Rekurskommission ist berechtigt, externe Berater und Gutachter beizuziehen.

⁴ Die ständigen Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Ad-Hoc-Rekurskommission dürfen nicht in den Leitungs- und Entscheidungsstrukturen des Instituts eingebunden und zudem auch nicht untereinander verwandt oder verschwägert sein.

Art. 45:

Verfahrensreglement

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung schriftlich und mit einer kurzen Begründung bei der Studiendirektion einzureichen.

² Die Rekurskommission konstituiert sich innert 10 Tagen nach Eingang des Rekurses. Dem Rekurrenten werden die Namen der Kommissionsmitglieder bekanntgegeben.

³ Der Rekurrent kann innert 10 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung eine oder mehrere Kommissionsmitglieder wegen Befangenheit ablehnen. Die Studiendirektion entscheidet innert 5 Tagen über Gutheissung oder Ablehnung der Befangenheitsrüge und ersetzt bei Gutheissung der Rüge das abgelehnte Mitglied/die abgelehnten Mitglieder.

⁴ Das Rekursverfahren erfolgt in der Regel schriftlich. Der Vorsitzende oder die Rekurskommission können jedoch in begründeten Fällen, wenn Aussicht auf eine Einigung besteht, eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁵ Der Entscheid oder der Vereinbarungstext über die gütliche Einigung wird dem Rekurrenten schriftlich zugestellt. Der Entscheid ist endgültig, gegen den Entscheid gibt es keine Rechtsmittel

⁶ Unterliegt der Rekurrent, hat er eine dem Aufwand des Verfahrens angemessene Gebühr zu bezahlen.

⁷ Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

14. Ombudsstelle

Art. 46:

Ombudsstelle

¹ Für Konflikt- und Beschwerdefälle, die nicht rekursfähig sind, führt das C.G. Jung-Institut Zürich eine Ombudsstelle als erste Anlaufstelle. Studierende, Analytiker, Akkreditierte und Mitarbeiter des Instituts können sich an sie wenden.

² Die Ratsuchenden können frei wählen, welchen der beiden Ombudspersonen, sie kontaktieren wollen.

³ Weitere Angaben finden sich im Standesreglement des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht.

15. Standeskommission

Art. 47:

¹ Die Standeskommission ist grundsätzlich zuständig für die Überprüfung der Einhaltung berufsethischer Richtlinien, wie sie im Standesreglement des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, festgelegt sind.

² Zuständigkeit und Verfahren in Standesdingen sind im Verfahrensreglement der Standeskommission geregelt.

³ Vor der Einschaltung der Standeskommission ist die Ombudsstelle anzurufen.

⁴ Weitere Angaben finden sich im Standesreglement des C. G. Jung-Instituts Zürich.

D. Module und Fächer

Modul Psychoanalyse

Diagnostik

Fach	PD1 Basis-Diagnostik
Lehrziel	PD1 Allgemeine Diagnose-Methoden kennen und anwenden.
Inhalt	<p>PD1 Anamneseerhebung beim Erwachsenen, einschliesslich körperlicher Besonderheiten, semistrukturelles Erstinterview, Exploration, und psychopathologischer Befund (AMDP).</p> <p>Qualitative und quantitative, wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, HoNOS, HoNOSCA, BSCL, (SDQ bis 16 Jahre), PRISM-T.</p> <p>Anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM).</p>

Fach	PD2 Anamnese bei Kindern und Jugendlichen
Lehrziel	PD2 Anamneseerhebung bei einem Kind oder einem Jugendlichen.
Inhalt	<p>PD2 Erste Begegnung mit dem Kind Jugendlichen, Etablierung und Konsolidierung der Vertrauensbasis, auch mit den nächsten Bezugspersonen. Vertiefte Fremdanamnese/Eigenanamnese innerhalb einer Therapie. Anamnese und diagnostische Überlegungen; Interpretation der Anamnese aus der Sicht der Analytischen Psychologie. Therapeutische Wirkung der Anamneseerhebung.</p> <p>Berücksichtigung der ersten Eindrücke vom verbalen und nonverbalen Verhalten des Kindes oder Jugendlichen. Berücksichtigung der ersten Eindrücke von emotionalen Bedingungen und Kooperationsbereitschaft sowie Kooperationsmöglichkeiten von Mutter, Vater und Bezugspersonen. Bindungsdiagnostik. Umgang mit Bezugspersonen mit psychischen Störungen.</p>

Fach	PD3 Projektive Testverfahren
Lehrziel	PD3 Projektive Testverfahren kennen und anwenden lernen.
Inhalt	<p>PD3 Indikation und diagnostische Aussagekraft von projektiven Testverfahren, wie beispielsweise Baumtest, Menschenzeichentest, Familie in Tieren, Satzergänzungstest, Schwarzfuss, CAT/TAT, Wartegg-Zeichentest. Düss-Fabeln, Szenotest.</p>

	Berücksichtigung der ersten Eindrücke vom verbalen und nonverbalen Verhalten des Kindes oder Jugendlichen. Berücksichtigung der ersten Eindrücke von emotionalen Bedingungen und Kooperationsbereitschaft sowie Kooperationsmöglichkeiten von Mutter und Vater. Umgang mit Bezugspersonen mit psychischen Störungen.
--	--

Fach	PD4 Einführung in den Wort-Assoziations-Test
Lehrziel	PD4 Assoziationen als Brücke zu den Komplexen erkennen.
Inhalt	PD4 Historische Herleitung und Stellung der Analytischen Psychologie innerhalb der Psychologie aufgrund der Komplextheorie. Komplexe als Strukturelemente der Psyche. Biologische Grundlagen der Komplextheorie unter Einbezug neuer Ergebnisse aus der Hirnforschung. Zusammenhang mit der Archetypentheorie. Wissenschaftstheoretische Bedeutung des Wort-Assoziations-Tests. Selbsterfahrung: Anwendung des Wort-Assoziations-Tests auf die eigene Person.

Fach	PD5 Prüfungsseminar Wort-Assoziations-Test
Lehrziel	PD5 Erstellen einer Komplexdiagnose.
Inhalt	PD5 Komplexmuster anhand von Anamnese. Komplexepisoden im Wort-Assoziations-Test erkennen. Praktische Übung. Auswertung von klinischem Material. Komplexdynamik und Komplexdiagnose. Erstellen des konstellierte Komplexnetzes.

Störungskonzepte

Fach	PS1 Allgemeine tiefenpsychologische Störungskonzepte
Lehrziel	PS1 Verschiedene tiefenpsychologische und psychodynamische Konzepte verstehen.
Inhalt	PS1 Allgemeine Psychodynamik. Jungs Neurosenverständnis im Vergleich zu Freud, Adler und späteren Exponenten der Freud'schen Schule: Adler, Kohut, Spitz, Winnicott, Kernberg, Bowlby, Dornes, Stern, Mentzos u.a. Parallelen und Unterschiede zwischen den tiefenpsychologischen Schulen. Diesbezügliche Relevanz der aktuellen Forschung in Neuropsychologie und Psychoneuroimmunologie.

Fach	PS2 Klinische Psychiatrie
Lehrziel	PS2 Klinische Psychiatrie für die psychotherapeutische Praxis.
Inhalt	<p>PS2 Geschichte der Psychiatrie. Allgemeine psychiatrische Krankheitslehre, Krankheitsbilder. Verständnis der Psychodynamik im Vergleich mit der psychiatrischen Diagnose.</p> <p>Internationale Klassifikationen, Epidemiologie psychischer Störungen.</p> <p>Notfallpsychiatrie und Krisenintervention. Allgemeine Psychopharmakotherapie (klinisch relevante Wirkungen und Nebenwirkungen). Andere biologische Verfahren wie Schlafentzug, Lichttherapie, Elektrokrampftherapie. Komplementärmedizinische Behandlungsmethoden. Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz, FU (Fürsorgerechte Unterbringung).</p> <p>Selbsthilfegruppen, sozialpsychiatrische Institutionen wie betreutes Wohnen, 2. Arbeitsmarkt, geschützte Werkstätten, Alters- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit geistiger Behinderung.</p>

Praxis der Psychotherapie

Fach	PP1 Grundlagen der psychotherapeutischen Praxis
Lehrziel	PP1 Psychotherapeutisches Arbeiten lernen.
Inhalt	<p>PP1 Klärung des therapeutischen Auftrags, der Therapieziele. Möglichkeiten und Grenzen der Therapie. Allgemeine und differenzielle Therapieindikation. Therapieplanung und -durchführung. Verlaufsbewertung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens.</p> <p>Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung.</p> <p>Psychotherapeutische Intervention und Krisenintervention.</p> <p>Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse. Allgemeine Behandlungsmethoden und -techniken. Wirksamkeit der vermittelten Behandlungsmethoden und -techniken. Therapieabschluss.</p> <p>Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings.</p> <p>Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demografischen und sozioökonomischen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung.</p> <p>Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.</p>

Fach	PP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie
Lehrziel	PP2 Allgemeines zu Methode und Praxis der Analytischen Psychotherapie.
Inhalt	PP2 Die Bedeutung des Unbewussten in der therapeutischen Praxis (Traum, Imagination, Märchen, Gestalten, Malen, Sandspiel). Selbstregulation - Kausalität - Finalität.
Syndrom bzw. und störungsspezifische Therapie	Deutung von und Umgang mit Übertragung - Gegenübertragung. Die Dissoziierbarkeit der Psyche. Ich-Selbst-Achse. Psychodynamik unter Einbezug der Entwicklungspsychologie. Symbolverständnis versus Mentalisierungsfähigkeit. Der pathogene Komplex. Umgang mit dem Schatten: Verleugnung, Spaltung, projektive Identifikation, Projektion, Auseinandersetzung mit dem Schatten. Schattenverträglichkeit. Auseinandersetzung mit Anima/Animus.
Soziale und kulturelle Problemstellungen	Analytisch-reduktive und final-prospektive Deutungstechnik. Ressourcenorientierung. Die therapeutische Beziehung. Übertragung und Gegenübertragung: konkordant, komplementär, kollusiv, erotisch, "negativ", illusorisch, neurotisch, usw. Die vier Phasen des Therapieverlaufs nach Jung: Bekenntnis, Aufklärung (= Übertragung), Erziehung und Wandlung Progression und (maligne) Regression. Psychohygiene. Persönlichkeitsstörungen, Angst- und Zwangserkrankungen, Depressionen, Suizidalität, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Substanzabhängigkeit, Sucht (z.B. Spielsucht, Sexsucht), Essstörungen, sexuelle Störungen, somatoforme Störungen, Körperdysmorphie, Psychosen. Die Bedeutung von Migration für Identitätsbildung, Integrationsfähigkeit, psychische Gesundheit sowie für die psychotherapeutische Behandlung. Grundlegende Kenntnisse und Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Psychotherapie mit älteren Menschen. Reflektiertes und selbständiges Handeln in kritischen Situationen.

Fach	PP3 Ethik, Berufskodex und Berufspflichten
Lehrziel	PP3 Kennen der ethischen und gesetzlichen Richtlinien.
Inhalt	PP3 Berufsethik und Berufspflichten; Psychologieberufsgesetz. Schweigepflicht und Datenschutz. Der informierte Patient, die Transparenz des Verhältnisses zu den Patienten und die Verhinderung von Schaden durch die Psychotherapie. Grundkenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seiner Institutionen. Berufshaftpflicht.

	Kinderschutz. Spezielle Richtlinien in der Arbeit mit Bezugspersonen und Institutionen des psychosozialen Umfelds von Kindern und Jugendlichen. Wirtschaftlicher Umgang mit zur Verfügung stehenden Mitteln.
--	---

Fach	PP4 Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis.
Lehrziel	PP4 Forschungsmethoden und Aussagekraft wissenschaftlicher Studien kennenlernen. Evaluationsinstrumente kennenlernen.
Inhalt	PP4 Fragestellungen und Methodologie in der Psychotherapieforschung. Ergebnisse zur Forschung der Wirksamkeit von Psychotherapie. Forschung in der Analytischen Psychologie. Grundlagen der evidenzbasierten Psychotherapie. Suche, Aneignung und Interpretation wissenschaftlicher Erkenntnisse. Erkenntnistheoretische Probleme. Prozess-Ergebnis-Forschung. Differentielle Indikation. Vorhersagbarkeit von Therapieverläufen. Dokumentation, Beobachtungsmethoden, Fallstudien, Klinische Studien, Katamnesen und ihre Auswertung. Selbst- und Fremdevaluation. Das medizinische Metamodell und das kontextuelle Metamodell im Vergleich und ihre Relevanz für die psychotherapeutische Arbeit. Konzept der Lebensqualität.

Fach	PP5 Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden
Lehrziel	PP5 Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden kennenlernen.
Inhalt	PP5 z.B. Verhaltenstherapeutische, systemische und körpertherapeutische Verfahren. Musiktherapie. Gesprächstherapie nach Rogers. Gemeinsames und Spezifisches in der Praxis verschiedener Psychotherapieverfahren.

Fach	PP6 Neurobiologie und Neuropsychologie
Lehrziel	PP6 Kennenlernen der wichtigsten aktuellen neurobiologischen Erkenntnisse und ihre Bedeutung für die Psychotherapie.
Inhalt	PP6 Methoden, Forschungsansätze und Theorien der Neurobiologie, -physiologie und -psychologie. Neurobiologische Erkenntnisse zum Bewusstsein, dem Unbewussten, Emotion, Motivation, Gedächtnis und Fantasie. Die Bedeutung der Hemisphären. Neuropsychanalyse.

Fach	PP7 Setting und Rahmenbedingungen
Lehrziel	PP7 Neben Fragen um das angemessene Honorar werden Fragen zum Praxisraum und zu dessen Einrichtung geklärt. In Abhängigkeit von den gewählten Therapiemethoden braucht es entsprechende Einrichtungen und Materialien.
Inhalt	PP7 Dauer der Sitzung, Frequenz, Honorarhöhe und Rechnungsstellung. Berichte schreiben an Krankenkassen, an die IV, an Versicherungen. Umgang mit Nichtzahlern (Mahnungen, Betreibung). Der Therapieraum und seine Einrichtung.

Modul Die Analytische Psychologie und ihre Methoden

Fach	AP1 Grundlagen der Analytischen Psychologie
Lehrziel	AP1 Die Grundkonzepte der Analytischen Psychologie verstehen und die Jung'sche Terminologie im Vergleich mit anderen psychotherapeutischen Schulen benutzen können.
Inhalt	<p>AP1 Wesen des Psychischen. Bewusstsein, Unbewusstsein, Unbewusstes. Ich, Schatten, Persona, Animus/Anima. Selbst. Ich-Selbst-Achse. Persönliches und kollektives Unbewusstes. Kollektives Bewusstsein. Wesen und Funktion der Archetypen. Entwicklung des Begriffs Archetyp. Verhältnis Archetyp/Biologie/Geist (Instinkt und Hirnstruktur). Definition und Funktion des Symbols, Unterschied zum Zeichen. Komplexe als via regia zum Unbewussten und ihre relative Autonomie. Wirkungsweise der Komplexe. Dysfunktionale Komplexe. Emotion, Affekt und Somatisierung. Imagination.</p> <p>Typologie: Einstellung Introversion/Extraversion. Funktionen: Denken, Fühlen, Intuition, Empfindung. Typentests. Einstellungs- und Funktionstypen als Verständnis- und Therapiehilfen.</p> <p>Psychische Energie, Regression, Progression, Libido, Projektion und Neurose bei Freud und Jung. Psyche als selbstregulierendes System. Gegensatzprinzip, Enantiodromie.</p>

Fach	AP2 Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht
Lehrziel	AP2 Träume als spontane Selbstdarstellung des Unbewussten deuten lernen.
Inhalt	AP2 Geschichtlicher Überblick: Traumdeutung im Gilgamesch-Epos, im Alten Ägypten, in Griechenland, der Bibel und Romantik. Wissenschaftliche Beschäftigung mit Träumen: Was ist ein Traum?

	<p>Funktion der Träume. Neurologie und Neurowissenschaft einschliesslich moderner Traumforschung. Traumdeutung: Das Konzept von S. Freud. Unterschiede zwischen Freud und Jung. Grundlagen der Traumdeutung bei Jung: Traumstruktur/Dramaturgie mit Exposition, Verwicklung, Kulmination und Lysis. Komplexe und Kompensation im Traum. Bedeutung der Symbole. Traum-Ich, Wach-Ich. Objekt- und Subjektstufe. Kausalität und Finalität. Assoziation und Amplifikation. Selbstregulation der Psyche im Traum. Konfliktlösungspotential der Träume.</p>
--	---

Fach	AP3 Klinische Arbeit mit Träumen bei Erwachsenen
Lehrziel	AP3 Umgang mit Träumen in der Praxis.
Inhalt	<p>AP3 Umgang mit Träumen in der Therapie, Traumserien. Formen der Widerstände, Widerstand im Traum selbst, Widerstand in der Traumarbeit, Widerstand als Schutz des Ich. Ich-Stärkung durch Traumarbeit. Traumlosigkeit versus Überflutung durch Träume. Albträume, Todesträume. Initialträume. Übertragungs- und Gegenübertragungsträume. Wiederholungsträume. Erotische Übertragung und "negative" Übertragung in Träumen. Niederstrukturierte Träume, Komplexkonstellation in Träumen. Umgang mit Träumen bei Ich-Schwäche. Archetypische Träume. Fragetechnik bei Träumen. Schöpferischer Umgang mit Träumen: Imagination und Malen. Deutungsmethoden. Traumdeutung als dialektischer Prozess. Symbolverständnis.</p>

Fach	AP4 Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht
Lehrziel	AP4 Märchen und Mythen als Hinweise auf die grundlegende Struktur des kollektiven Unbewussten verstehen lernen.
Inhalt	<p>AP4 Entstehung, Verbreitung und Struktur der Mythen und Märchen. Unterscheidung der Literaturgattungen Märchen, Mythen, Sagen und Legenden. Märchensprache als internationale Menschensprache. Verbindung zwischen Individualpsychologie und historischen Materialien. Werte der Kultur, ausgedrückt durch Mythen. Märchen als knappste, einfachste und präziseste Darstellung der Archetypen und menschlicher Elementarkonflikte sowie Reifungsschritte und Lösungen, die in allen Kulturen gültig sind. Motive wie Heldenkampf, Nachtmeerfahrt, Trickster, schwer erreichbare Kostbarkeit. Methode der Amplifikation. Einführung in die Deutungsmethoden.</p>

Fach	AP5 Klinische Arbeit mit Mythen und Märchen
Lehrziel	AP5 Mythen und Märchen in der therapeutischen Arbeit anwenden lernen.
Inhalt	AP5 Behutsame Übertragung der bildhaften Symbolsprache und der archetypischen psychologischen Vorgänge in entwicklungspsychologische Möglichkeiten für das heutige Individuum. Märchen und Mythenmotive in Träumen erkennen lernen. Beobachtung der Ressourcen, Potentiale und Lösungswege in Märchen. Das abgelehnte, verlassene oder begabte Kind. Elternkomplexe. Vom Umgang mit Macht und Ohnmacht.

Fach	AP6 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen und die klinische Praxis
Lehrziel	AP6 Der schöpferische Ausdruck als therapeutische Methode. Malen in der Therapie anwenden können.
Inhalt	AP6 Bilder: Symbolik der Formen, Farben, Zahlen, Inhalte. Räumliche Anordnung auf der zweidimensionalen Grundlage. Verständnis der Beziehung von Komplexen und der Symbolik des gestalteten Bildes. Diagnostische und prognostische Überlegungen. Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene im Bild. Mögliche Deutung und Bildinterpretation.

Fach	AP7 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Erwachsenen und die klinische Praxis
Lehrziel	AP 7 Sandspiel als Arbeitsmethode eines Prozesses von körperlich-seelischen Imaginationen verstehen lernen. Allgemeine Anwendung lernen, aber auch speziellen Einsatz bei psychosomatischen Störungen sowie in der Arbeit mit traumatisierten Menschen.
Inhalt	AP7 Kreative Auseinandersetzung zwischen dem Bewusstsein und dem Unbewussten anhand von dreidimensionalen Gestaltungen verstehen, erleben und deuten. Symbolverständnis einschliesslich dreidimensionaler Raumsymbolik, Beziehung Bewusstes-Unbewusstes und Körper-Seele, Interpretation der Sandspielprozesse und ihre Psychodynamik, Dokumentation.

Fach	AP8 Imagination in der klinischen Praxis
Lehrziel	AP8 Arbeit mit Imaginationstechniken in der psychotherapeutischen Behandlung.

Inhalt	AP8 Anhand von Behandlungsfällen werden die Indikation, Möglichkeiten, Grenzen und Risiken verschiedener Imaginations-techniken geübt und diskutiert.
--------	---

Fach	AP9 Der Individuationsprozess und seine Symbole
Lehrziel	AP9 Jungs Konzept der Individuation verstehen und für die psychotherapeutische Praxis nutzbar werden lassen.
Inhalt	AP9 Individuation als Integrations-, Differenzierungs- und Beziehungsprozess der Persönlichkeit. Wie Fragmentierungen über symbolische Erfahrungen integriert werden können. Wahrnehmung der Lebensphasen und ihre Symbolisierungen. Lebensübergänge. Existentielle Einbrüche als Individuationsaufgaben verstehen. Trauerprozesse und Alterssuizid. Suche nach Sinn in Träumen, Imaginationen und Bildern. Finden von Identität in einer lebenslangen Entwicklung. Prozess der altersgemässen Ablösung von den Elternkomplexen und gewinnen einer altersgemässen Beziehungsfähigkeit. Autonomie und Abhängigkeit. Leib-Seele-Problem. Die transzendente Funktion. Synchronizität. Die Alchemie und ihre Symbole.

Fach	AP10 Leseseminar Werke Analytische Psychologie
Lehrziel	AP10 Kritische Auseinandersetzung mit dem schriftlichen Werk von C.G. Jung und den späteren Interpretationen.
Inhalt	AP 10 Texte aus den Gesammelten Werken C.G. Jungs und den späteren Interpretationen werden diskutiert und in Bezug gesetzt zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Psychiatrie und Psychotherapie.

Fach	AP11 Studien im Bildarchiv
Lehrziel	AP11 Einblick in die historische Forschung, Dokumentation und Diagnostik von Bildern aus dem Unbewussten von Patienten aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.
Inhalt	AP11 Im Bildarchiv des C.G. Jung-Instituts sind etwa 4000 Originalbilder von C.G. Jungs Patienten sowie 6000 Originalbilder der Patienten von Jolande Jacobi archiviert. An diesen Bildern werden Methoden zur Deutung und Diagnostik geübt, um einen vergleichenden Einblick in psychische Störungsbilder damals und heute zu erhalten.

Modul Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

Fach	KJP1 Vergleichende Entwicklungspsychologie
Lehrziel	KJP1 Kenntnis von unterschiedlichen entwicklungspsychologischen Konzepten als Basis für das Verständnis der alterstypischen, phasenspezifischen Abweichungen und Störungen in der Entwicklung von Menschen.
Inhalt	KJP1 Stellung der Entwicklungspsychologie innerhalb der Psychologie und Psychotherapie. Phänomen der Entwicklung und ihre Determinanten. Modelle der Persönlichkeitswerdung. Bindungstheorie. Säuglingsforschung. Säuglings- und Kleinkindalter, Kindheit, Jugend, Adoleszenz, Erwachsenenentwicklung und Alter. Pathogenetische Aspekte.

Fach	KJP2 Die psychotherapeutische Praxis in der Analytischen Psychologie bei Kindern und Jugendlichen
Lehrziel	KJP2 Psychotherapeutisches Arbeiten mit Kindern- und Jugendlichen, Bezugspersonen und dem weiteren psychosozialen Umfeld lernen.
Inhalt	KJP2 Indikation zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, ihre Ziele, ihre Grenzen. Psychodynamik des Kindes/Jugendlichen in der Familie. Abwehrmechanismen und Widerstand. Analytisch-reduktives und final-prospektives Verständnis. Ressourcenorientierung. Die therapeutische Beziehung. Übertragung und Gegenübertragung. Progression und Regression. Arbeit mit Bezugspersonen und psychosozialen Umfeld. Syndromspezifische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie mit Berücksichtigung alterstypischer und phasenspezifischer Konflikte und Probleme. Ängste und Zwänge, Schlafstörungen, Essstörungen. Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und emotionale Störungen, Depression und Suizidalität, Substanzabhängigkeit, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Lernstörungen, psychosomatische Störungen, Psychohygiene der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Burn-out-Prophylaxe. Reflektiertes und selbständiges Handeln in kritischen Situationen.

Fach	KJP3 Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht
Lehrziel	KJP3 Allgemeine Psychologie des Traumes mit Schwerpunkt ihrer Manifestation im Kindes- und Jugendalter.
Inhalt	KJP3 Funktion der Träume, Neurologie und Neurowissenschaft einschliesslich moderner Traumforschung. Traumdeutung: Das Konzept von S. Freud, Unterschiede zwischen Freud und Jung. Grundlagen der Traumdeutung bei Jung: Traumstruktur/Dramaturgie mit Exposition, Verwicklung, Kulmination und Lysis. Komplexe und Kompensation im Traum. Bedeutung der Symbole. Traum-Ich, Wach-Ich. Objekt- und Subjektstufe. Kausalität und Finalität. Assoziation und Amplifikation. Selbstregulation der Psyche im Traum. Konfliktlösungspotenzial der Träume. Altersspezifische Traummanifestationen.

Fach	KJP4 Klinische Arbeit mit Träumen von Kindern und Jugendlichen
Lehrziel	KJP4 Umgang mit Träumen von Kindern und Jugendlichen in der Praxis.
Inhalt	KJP4 Schöpferischer Umgang mit Träumen in der Therapie mit Kindern und Jugendlichen (Malen, Rollenspiel, Sandspiel, Gespräch), Symbolverständnis, Traumserien, Formen der Widerstände verstehen, Ich-Stärkung durch kreative Bearbeitungsmethoden, Umgang mit Albträumen, Todesträumen. Initialträumen, Übertragungs- und Gegenübertragungsträumen. Wiederholungsträume. Komplexkonstellation in Träumen.

Fach	KJP5 Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis
Lehrziel	KJP5 Der schöpferische Ausdruck als diagnostische und therapeutische Methode. Malen in der Therapie anwenden können.
Inhalt	KJP5 Symbolverständnis: Symbolik der Formen, Farben, Zahlen, Inhalte. Räumliche Anordnung auf der zweidimensionalen Grundlage. Verständnis der Beziehung von Komplexen und der Symbolik des gestalteten Bildes. Diagnostische und prognostische Überlegungen. Übertragungs- und Gegenübertragungspänomene im Bild. Integration vom Bildverständnis in der Therapie mit Kindern und Jugendlichen.

Fach	KJP6 Tiefenpsychologisches Verständnis des Sandspiels bei Kindern und Jugendlichen und die klinische Praxis
Lehrziel	KJP6: Sandspiel als Arbeitsmethode eines Prozesses von körperlich-seelischen Imaginationen verstehen lernen. Allgemeine Anwendung lernen aber auch speziellen Einsatz bei psychosomatischen Störungen sowie in der Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen.
Inhalt	KJP6 kreative Auseinandersetzung zwischen dem Bewusstsein und dem Unbewussten anhand von dreidimensionalen Gestaltungen verstehen, erleben und deuten. Symbolverständnis einschliesslich dreidimensionaler Raumsymbolik, Beziehung Bewusstsein-Unbewusstes und Körper-Seele. Interpretation der Sandspielprozesse und ihre Psychodynamik, Dokumentation.

Fach	KJP7 Symbolik des kindlichen Spiels
Lehrziel	KJP7 Allgemeine vertiefte Kenntnis der Symbolsprache, wie sie sich im Spiel, Mythen, Märchen, Literatur, Kunst und Religion ausdrückt. Symbolik im psychotherapeutischen Prozess erkennen, verstehen und ihre Wirkung unterstützen.
Inhalt	KJP7 Tiefenpsychologisches Verständnis von Symbolen. Symbole als Manifestation der transzendenten Funktion im kindlichen Spiel. Kompensatorische und heilende Funktion von Symbolen im Spiel. Diagnostische Hinweise in Symbolen. Symbol und Symptom. Beziehungsaspekte in der Symbolsprache. Verbindung von Symbolen und der äusseren Lebenssituation des Kindes.

Fach	KJP8 Kinder- und Jugendpsychiatrie
Lehrziel	KJP8 Kinder- und Jugendpsychiatrie für die psychotherapeutische Praxis.
Inhalt	KJP8 Erstinterview, Eigenanamnese/Fremdanamnese/Familienanamnese, Diagnose: als Schlüssel zur Indikation, als psychodynamische Sicht, Komplexdiagnose, OPD und psychiatrisch-deskriptiv (ICD, DSM). Verständnis der Psychodynamik im Vergleich mit der psychiatrischen Diagnose. Kinderpsychiatrische Krankheitslehre, Epidemiologie psychischer Störungen. Notfallpsychiatrie und Krisenintervention. Grenzen und Möglichkeiten der Psychopharmakotherapie bei Kindern und Jugendlichen (klinisch relevante Wirkungen und Nebenwirkungen).

Fach	KJP9 Einführung in familientherapeutische Konzepte
Lehrziel	KJP9 Theoretische Kenntnisse in den wichtigsten familientherapeutischen Konzepten. Sensibilisierung für systemische Wechselwirkung in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen. Verbindung von familientherapeutischen Ansätzen und Analytischer Psychologie.
Inhalt	KJP9 Anwendung auf Fallbeispiele. Elterliches Unbewusstes/Schattenaspekte und Delegation, Integration der Kenntnisse in die begleitende Elternarbeit.

Fach	KJP10 Privates und erweitertes soziales Netzwerk
Lehrziel	KJP10 Umgang mit dem privaten und erweiterten sozialen Netzwerk.
Inhalt	KJP10 Kontakte mit für das Kind, den Jugendlichen relevanten Bezugspersonen im familiären und sozialen Umfeld. Zusammenarbeit mit Vertretern des Gesundheitssystems und der Gesundheitsinstitutionen. Umgang mit der erweiterten Schweigepflicht.

Fach	KJP11 Elternarbeit und Elternbegleitung
Lehrziel	KJP11 Gewinnen der Eltern und anderer relevanten Bezugspersonen für die Kooperation mit der Therapeutin/dem Therapeuten und erziehungspädagogische Begleitung der Eltern zwecks Erreichung der Therapieziele mit dem Kind/Jugendlichen.
Inhalt	KJP11 Kombination von Einzeltherapie mit dem Kind/Jugendlichen und systemisches Arbeiten mit dessen Familie. Unparteilichkeit des Therapeuten. Wertschätzung der elterlichen Bemühungen. Umgang mit möglichen Versagens- und Schuldgefühlen der Eltern sowie Erkennen von Abwehrmechanismen der Eltern gegen die Therapie mit dem Kind/Jugendlichen. Analyse des Erziehungsstils. Analysieren von konfliktrelevanten Situationen in der Familie, die einer Veränderung bedürfen.

Modul Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie

Fach	E1 Vergleichende Religionswissenschaft und Spiritualität
Lehrziel	E1 Die religiösen und spirituellen Wege verstehen und deuten lernen.
Inhalt	E1 Vergleichende Religionsgeschichte, Gottes- und Menschenbilder im Wandel, Numinosität, Schöpfungsmythen, Erlösungsvorstellungen, Gut und Böse, Gewissen, Vollkommenheit, Vollständigkeit, Ganzheit, Spiritualität. Symbole. Weisheitsschriften u.a. im Kontext der Archetypenlehre C.G. Jungs lesen und ihre Bedeutung für den Individuationsweg erkennen.

Fach	E2 Kulturanthropologie
Lehrziel	E2 Fremde Kulturen und ihre Bedeutung für die seelische Gesundheit verstehen.
Inhalt	E2 Auseinandersetzung mit dem Fremden. Trans- und interkulturelle Themen, Überzeugungen, Werte und Einstellungen. Ethnologie und Kulturanthropologie. Relevanz der kulturellen Kontexte für die psychotherapeutische Behandlung.

Fach	E3 Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen
Lehrziel	E3 Einfluss der gesellschaftlichen und technischen Bedingungen auf die psychischen Störungen sowie deren Bedeutung für den Psychotherapeutenberuf reflektieren lernen.
Inhalt	E3 Zeitgeist als kollektives Bewusstsein, moderne Arbeits- und Lebensformen und gesellschaftliche und technische Rahmenbedingungen als Hintergrund für die Entstehung und Chronifizierung psychischer Erkrankungen. Krankheit als Konvention. Sozialpsychologie. Individuum und Gemeinschaft. Ökonomisierung, Globalisierung, Anonymisierung, Verlust der Privatsphäre. Technikunterstützte Therapieformen und Weiterbildungen. Den jeweiligen Zeitgeist als kollektives Bewusstsein erkennen und seine Prägung auf die psychische Konstitution von Individuen und Gruppen analysieren.

Fach	E4 Existenzielle Fragen des Menschseins
Lehrziel	E4 Kritische Auseinandersetzung mit Weltanschauungen/philosophischen Denkansätzen aus Sicht der Analytischen Psychologie bezogen auf den Individuationsprozess des Menschen und die Relevanz für die Psychotherapie erkennen.
Inhalt	<p>E4 Der Individuationsprozess im Spannungsfeld aktueller Machbarkeitsmöglichkeiten und Wünsche auch vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie künstlicher Intelligenz bzw. Digitalisierung.</p> <p>Welt- und Menschenbilder im Wandel.</p> <p>Leben und Tod: Krankheit, Alter, Todesangst, Krisen, Lebenszufriedenheit, Grenzsituationen, Verletzlichkeit, Vertrautheit, Vertrauen.</p> <p>Abschiedliche Existenz: sich einlassen und loslassen. Der Tod in den Träumen</p> <p>Lebensübergänge</p> <p>Einsamkeit und Beziehung: Existentielle Einsamkeit, „mein“ Tod, kosmische Indifferenz, Vertrautheit verlieren, Einsamkeit und Beziehung, Vertrauen gewinnen, Individuationsprozess.</p> <p>Sinn: Sinn, Ziel und Kohärenz des Lebens</p> <p>Suche nach Sinn in verschiedenen Lebensphasen, Kreativität, transzendente Erfahrungen und Emotionen. Schicksalsfragen.</p> <p>Freiheit: Autonomie in Beziehungen, Verantwortung, Schuld und Schuldgefühle im Wandel.</p> <p>Opfer – und Täterdynamiken, Willensfreiheit.</p>

Fach	E5 Interdisziplinäre Ansätze zu existentiellen Themen - Interdisziplinärer Austausch zwischen angrenzenden Fachbereichen
Lehrziel	E5 Interdisziplinäre Ansätze zu existenziellen Themen und ihre Relevanz für die Psychotherapie erkennen.
Inhalt	<p>E5 Beiträge der Soziologie, Ethnopschoanalyse, Kulturwissenschaften, Philosophie.</p> <p>Biologie, Neurowissenschaften, Ökonomie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Kultur- und Medienwissenschaften u. a.</p> <p>Es gilt, die Kritikfähigkeit gegenüber aktuell gültigen Paradigmen zu schulen, und daraus resultierende mögliche Krankheitsbilder in der Gesellschaft wie beim Individuum zu erkennen und zu analysieren.</p>

E. Tabellarische Übersichten

a. Anforderungen Programm E

Programm E

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm E	zu erfüllen bis
Erste Seminararbeit über symbolisches Material Mindestens 4 Wochen klinisches Praktikum (Vollzeit 40 Stunden/Woche, Teilzeitpraktika entsprechend länger)	Anmeldetermin
Mindestens 150 Sitzungen Lehranalyse Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examensperiode

Vorprüfungen

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm E		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30 min.
3	Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
4	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie	30 min.
6	Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen	30 min.
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30 min.

Studierende, die bereits bei Studienbeginn fallverantwortlich klinisch tätig sind (Ärzte, Psychologen, an einer Klinik tätig oder niedergelassen in eigener Praxis mit Lizenz) können am Ende des 2. Studiensemesters bei der Studiendirektion einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit stellen. Sie heissen bereits mit Erteilung der Fallberechtigung Diplomkandidat.

Interviews

Fallberechtigungsinterviews

Fallberechtigungsinterviews mit der Aufnahmekommission

Für alle nicht klinisch fallverantwortlich tätigen Studierenden gilt, dass hinsichtlich der Ernennung zum Diplomkandidaten kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelinterview (Fallberechtigungsinterviews) mit den

drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission zu vereinbaren ist. Beurteilt wird, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Standortinterviews mit der Aufnahmekommission

Standortinterviews

ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit, frühestens am Ende des 4. Studiensemesters (erster Bericht des Supervisors und des Lektors müssen dem Studiensekretariat vorliegen).

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Diplominterview nach der Fallprüfung

Nach der „Prüfung über den individuellen Fall“.

Sobald das Studiensekretariat den Termin für die Fallprüfung mitgeteilt hat, vereinbart der Studierende den Diplominterviewtermin mit dem Koordinator der individuellen Aufnahmekommission.

Diplomprüfungen

Voraussetzungen für die Diplomprüfungen, Programm E	zu erfüllen bis
<p>Schriftliche erste Beurteilung der Fallarbeit (nach 150 Sitzungen) durch die Supervisoren</p> <p>Erster Bericht des Lektors über den ausführlichen und den kurzen Fallbericht</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung des Wort-Assoziations-Tests bei einem Klienten</p> <p>Zweite Seminararbeit über symbolisches Material</p> <p>Besuch des Klinischen Blocks I und II</p> <p>Mindestens 200 Fallsitzungen</p> <p>Zwei ausführliche Fallberichte für die Prüfung „Individueller Fall“</p>	Anmeldetermin
<p>Der dritte ausführliche Fallbericht sowie die restlichen, maximal 7 kurzen Fallberichte</p>	3 Monate vor Ende der Examensperiode

<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 400 Credits Theorie, davon 200 Präsenzunterricht</p> <p>Mindestens 300 Sitzungen Lehranalyse</p>	Ende der Examensperiode
--	-------------------------

<p>Mindestens 300 Fallsitzungen mit mindestens 3 Klienten beider Geschlechter, 2 Fälle von mindestens je 60 Stunden.</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p> <p>Zweiter Bericht des Lektors</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mindestens 140 Sitzungen davon mindestens 80 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren</p> <p>Mindestens 60 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Gruppen</p> <p>Abgeschlossenes zwölfwöchiges Praktikum/berufliche Tätigkeit (Vollzeit, 40 Std. pro Woche, Teilzeitpraktika entsprechend länger)</p>	
--	--

Prüfungsfächer Diplom, Programm E		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis	40 min.
3	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie	40 min.
4	Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	schriftlich
5	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40 min.
6	Besprechung der Thesis	45 min.

Die Prüfung „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“ kann wahlweise als Klausur am Institut (Dauer 6 Stunden) oder Hausarbeit (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) abgelegt werden.

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Studiensekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

b. Anforderungen Programm K

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Programm K	Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm K		zu erfüllen bis
	Erste Seminararbeit über symbolisches Material Mindestens 4 Wochen klinisches Praktikum mit Kindern/Jugendlichen (Vollzeit, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger)		Anmeldetermin
	Mindestens 150 Sitzungen Lehranalyse Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat		Ende der Examensperiode

Vorprüfungen	Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm K		Dauer
	1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.
	2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30 min.
	3	Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
	4	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
	5	Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen	30 min.
	6	Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie	30 min.
	7	Vergleichende Religionswissenschaft	30 min.

Studierende, die bereits bei Studienbeginn fallverantwortlich klinisch tätig sind (Ärzte, Psychologen, an einer Klinik tätig oder niedergelassen in eigener Praxis mit Lizenz) können am Ende des 2. Studiensemesters bei der Studiendirektion einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit stellen. Sie heissen bereits mit Erteilung der Fallberechtigung Diplomkandidat.

Interviews

Fallberechtigungsinterviews mit der Aufnahmekommission

Fallberechtigungsinterviews

Für alle nicht fallverantwortlichen klinisch tätigen Studierenden gilt, dass hinsichtlich der Ernennung zum Diplomkandidaten kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelinterview (Fallberechtigungsinterviews) mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission zu vereinbaren ist. Beurteilt wird, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Standortinterviews mit der Aufnahmekommission

Standortinterviews ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit frühestens am Ende des 4. Studiensemesters (erster Bericht des Supervisors und des Lektors müssen dem Studiensekretariat vorliegen).

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Diplominterview nach der Fallprüfung

Nach der "Prüfung über den individuellen Fall".

Sobald das Studiensekretariat den Termin für die Fallprüfung mitgeteilt hat, vereinbart der Studierende den Diplominterviewtermin mit dem Koordinator der individuellen Aufnahmekommission.

	Voraussetzungen für die Diplomprüfungen, Programm K	zu erfüllen bis
Diplomprüfungen	Schriftliche erste Beurteilung der Fallarbeit (nach 150 Sitzungen) durch die Supervisoren Erster Bericht des Lektors über den ausführlichen und den kurzen Fallbericht Seminararbeit über einen projektiven Test Wahlweise: Der vom Betreuer akzeptierte Anamnesebericht oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit zur Interaktion in der Familie Zweite Seminararbeit über symbolisches Material Besuch des Klinischen Blocks I und II Mindestens 200 Fallsitzungen Zwei ausführliche Fallberichte für die Prüfung "Individueller Fall"	Anmeldetermin
	Der dritte ausführliche Fallbericht sowie die restlichen, maximal 7 kurzen Fallberichte	3 Monate vor Ende der Examensperiode

Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester Mindestens 400 Credits Theorie, davon 200 Präsenzunterricht Mindestens 300 Sitzungen Lehranalyse Mindestens 300 Fallsitzungen mit mindestens 4 Kindern/Jugendlichen beider Geschlechter, 2 Fälle von mindestens je 60 Stunden.	Ende der Examensperiode
--	-------------------------

Schlussbeurteilung durch die Supervisoren Zweiter Bericht des Lektors Einzel- und Gruppensupervision zusammen mindestens 140 Sitzungen davon mindestens 80 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren Mindestens 60 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Gruppen Abgeschlossenes zwölfwöchiges Praktikum/berufliche Tätigkeit (Vollzeit, 40 Std. pro Woche, Teilzeitpraktika entsprechend länger)	
--	--

Prüfungsfächer Diplom, Programm K		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern oder Jugendlichen und die klinische Praxis	40 min.
3	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie	40 min.
4	Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	schriftlich
5	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40 min.
6	Besprechung der Thesis	45 min.

Die Prüfung „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“ kann wahlweise als Klausur (Dauer 6 Stunden) oder als Hausarbeit (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) abgelegt werden.

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material –Träume, Märchen oder Bilder –eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

c. Anforderungen Programm C

Programm C

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm C	zu erfüllen bis
Erste Seminararbeit über symbolisches Material Mindestens 4 Wochen klinisches Praktikum mit Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen (Vollzeit, 40 Std. pro Woche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger, Verhältnis der Arbeit mit Erwachsenen zu Kindern/Jugendlichen bzw. umgekehrt mindestens 40:60)	Anmeldetermin
Mindestens 150 Sitzungen Lehranalyse Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examensperiode

Vorprüfungen

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm C		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30 min.
3	Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht oder alternativ der Traum beim Kind oder Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
4	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie Erwachsene oder alternativ Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie Kinder und Jugendliche	30 min.
6	Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen	30 min.
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30 min.

Studierende, die bereits bei Studienbeginn fallverantwortlich klinisch tätig sind (Ärzte, Psychologen, an einer Klinik tätig oder niedergelassen in eigener Praxis mit Lizenz) können am Ende des 2. Studiensemesters bei der Studiendirektion

einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit stellen. Sie heissen bereits mit Erteilung der Fallberechtigung Diplomkandidat.

Interviews

Fallberechtigungs-Interviews

Fallberechtigungsinterviews mit der Aufnahmekommission

Für alle nicht fallverantwortlich klinisch tätigen Studierenden gilt, dass hinsichtlich der Ernennung zum Diplomkandidaten kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelinterview mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission zu vereinbaren ist. Beurteilt wird, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Standortinterviews

Standortinterviews mit der Aufnahmekommission

ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit frühestens am Ende des 4. Studienseesters (erster Bericht des Supervisors und des Lektors müssen dem Studiensekretariat vorliegen).

Diplominterview nach der Fallprüfung

Diplominterview mit der Aufnahmekommission

Nach der „Prüfung über den individuellen Fall“.

Sobald das Studiensekretariat den Termin für die Fallprüfung mitgeteilt hat, vereinbart der Studierende den Diplominterviewtermin mit dem Koordinator der individuellen Aufnahmekommission.

Diplomprüfungen

Voraussetzungen für die Diplomprüfungen, Programm C	zu erfüllen bis
<p>Schriftliche erste Beurteilung der Fallarbeit (nach 150 Sitzungen) durch die Supervisoren</p> <p>Erster Bericht des Lektors über den ausführlichen und den kurzen Fallbericht</p> <p>Wahlweise: der vom Betreuer akzeptierte Anamnesebericht oder die vom Betreuer akzeptierte Seminararbeit über Interaktion in der Familie</p> <p>Wahlweise: Schriftliche Ausarbeitung des Wort-Assoziations-Tests bei einem Klienten oder Seminararbeit über einen projektiven Test</p> <p>Zweite Seminararbeit über symbolisches Material</p> <p>Besuch des Klinischen Blocks I und II</p> <p>Mindestens 200 Fallsitzungen</p>	Anmeldetermin

<p>Zwei ausführliche Fallberichte über Erwachsene für die Prüfung „Individueller Fall“</p> <p>Zwei ausführliche Fallberichte über Kinder/Jugendliche für die Prüfung „Individueller Fall“</p>	
<p>Die restlichen, maximal 6 kurzen Fallberichte</p>	<p>3 Monate vor Ende der Examensperiode</p>

<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 400 Credits Theorie, davon 200 Präsenzunterricht</p> <p>Mindestens 300 Sitzungen Lehranalyse</p> <p>Mindestens 400 Fallsitzungen mit mindestens 5 Klienten beider Geschlechter (Erwachsene, Kinder und Jugendliche)</p> <p>Insgesamt drei Langzeitfälle: 2 Fälle mit Erwachsenen von mindestens je 60 Stunden, und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden</p> <p>oder:</p> <p>1 Fall mit einem Erwachsenen von mindestens 60 Stunden und zwei Fälle mit Kindern/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden.</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p> <p>Zweiter Bericht des Lektors</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mindestens 180 Sitzungen, davon mindestens 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren</p> <p>Mindestens 80 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens drei fortlaufenden Gruppen.</p> <p>Abgeschlossenes zwölfwöchiges Praktikum/berufliche Tätigkeit (Vollzeit, 40 Std. pro Woche, Teilzeitpraktika entsprechend länger)</p>	<p>Ende der Examensperiode</p>
--	--------------------------------

Prüfungsfächer Diplom, Programm C		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
3	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die klinische Praxis oder Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern oder Jugendlichen und die klinische Praxis	30 min.
4	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen oder Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie bei Kindern und Jugendlichen	30 min.
5	Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	schriftlich
6	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40 min.
7	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40 min.
8	Besprechung der Thesis	45 min.

Die Prüfung „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“ kann wahlweise als Klausur am Institut (Dauer 6 Stunden) oder als Hausarbeit (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) abgelegt werden.

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

F. Inkrafttreten

Das Weiterbildungscurriculum „Psychoanalyse“ trat mit Beschluss des Vorstand Lehre und Genehmigung durch das Curatorium am 01.10.2023 in Kraft. Es ist eine Revision des Weiterbildungscurriculum „Analytiker International“ vom 1.10.2013, vom 01.06.2015 sowie vom 01.10.2018.